

F O W I

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES FORSCHUNGSINSTITUTES
FÜR MITTEL UND OSTEUPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT
INSTITUTE OF CENTRAL- AND EASTERN EUROPEAN BUSINESS LAW



Die Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation

Arbeitspapier Nr. 74

Stand: Dezember 2000

**Rustem Karimullin
Clifford Chance Pünder**

Althanstraße 39-45, A-1090 Wien

Tel.: (0043)-1-313 36/4199 • Fax: (0043)-1-313 36/764 • E-Mail: FOWI@wu-wien.ac.at

Rustem Karimullin, LL.M. (Hamburg)
Die Durchsetzung und Geltendmachung von Forderungen
In der Russischen Föderation

I. Kreditbesicherungen im russischen Recht

1. Warum werden Forderungen nach russischem Recht besichert?

Im Geschäftsverkehr mit russischen Partnern vereinbaren ausländische Kaufleute verschiedene Sicherheiten. Müssen sie dabei wirklich das russische Recht dem Sicherungsvertrag zugrunde legen? Das russische Zivilrecht legt keine erschöpfende Liste der zulässigen Sicherheiten fest. Jedoch gibt es keine Beschränkungen für die Anwendung von Sicherungsmitteln ausländischer Rechtsordnungen auf das in Rußland befindliche Vermögen. Zu beachten ist aber folgendes:

Verhandelt ein russisches Rechtsprechungsorgan über eine Sache, so ist im Zweifel, also wenn kein nationales Recht vereinbart wurde, das Recht des Sicherungsgebers, etwa des russischen Pfandgebers oder des russischen Garanten, anzuwenden.

Die Form der Sicherungsverträge über Immobilien, die in Rußland belegen sind, unterliegt zwingend dem russischen Recht. In einem Rechtsstreit gewährte z.B. eine ausländische Gesellschaft Darlehen, das durch einen Pfandvertrag über ein dem russischem Schuldner gehörendes Hotelgebäude gesichert wurde. Die Parteien unterstellten den Pfandvertrag ausländischem Recht und unterließen insbesondere die staatliche Registrierung, die nach russischen Recht für einen wirksamen Immobilienpfandvertrag erforderlich ist. Später verpfändete der russische Schuldner dasselbe Gebäude einer russischen Bank und dieser zweite Pfandvertrag wurde registriert. Die ausländische Gesellschaft focht die Wirksamkeit des zweiten Pfandvertrags an, indem sie sich u.a. darauf verwies, dass das ausländische Recht, das als auf den ersten Pfandvertrag anwendbar gewählt wurde, keine konstitutive staatliche Registrierung vorsieht. Jedoch wurde die Anfechtungsklage abgelehnt, da sich die Form von Verträgen über Immobilien grundsätzlich nach dem Recht ihres Belegenheitsorts richtet und die ausländische Gläubigerin nicht in der Lage war, den Nachweis ihres Pfandrechts, also das auf ihren Namen erstellte staatliche Zeugnis, vorzulegen.

Denkbar ist auch, daß das russische Rechtsprechungsorgan eine dem russischen Recht unbekannt oder im russischen Recht verbotene Sicherungsmodalität nicht versteht und nicht anwendet. Dies war in einer Streitsache vor dem Moskauer Stadtgericht der Fall, das sich auf die Nichtanwendung der nach deutschem Recht zulässigen Verpfändung von Kontoguthaben berief. *(Eine Bank in Deutschland kann gemäß Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken ein Pfandrecht auch an den Kontoguthaben ihres Kunden bestellen.)* Die Gerichtsentscheidung wurde durch Kassationsurteil aufgehoben und später wurde ein Vergleich geschlossen. Es ist jedoch durchaus damit zu rechnen, daß bei einer gerichtlichen Durchsetzung eines dem ausländischen Recht unterstellten Sicherungsvertrags Schwierigkeiten auftreten können.

Bei Insolvenz eines russischen Schuldners ist die vorrangige Befriedigung einer Forderung aus der Insolvenzmasse nur erreichbar, wenn ein russisches Pfandrecht vereinbart wurde.

2. Rechtsgrundlagen

Die zentralen Vorschriften des russischen Besicherungsrechts sind in Kapitel 23 "Sicherung der Erfüllung von Schuldverhältnissen" des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ("**ZGB**", Teil I vom 30.11.1994, Teil II vom 26.01.1996, *Teil III mit Neuerungen zum Erbrecht und IPR, dessen Entwurf Anfang Oktober in der 2. Lesung bestätigt wurde, wird wahrscheinlich bis Ende dieses Jahres verabschiedet und ab dem 1.03.2002 in Kraft treten*) enthalten. Die weiteren Regelungen zu Einzelsicherheiten finden sich in den anderen Kapiteln des ZGB und in föderalen Gesetzen, wie z.B. dem Hypothekengesetz oder dem Budgetkodex.

Auch die beiden höchsten russischen Zivilgerichte, das "**Oberste Gericht**" und das "**Höchste Arbitragegericht**", haben sich bereits mit verschiedenen Sicherheiten beschäftigt; so existieren in der gemeinsamen Verordnung der beiden Gerichte Nr. 6/8 vom 01.07.1996 ("**Verordnung Nr. 6/8**") Bestimmungen über Pfandrechte und in der gemeinsamen Verordnung der beiden Gerichte Nr. 13/14 vom 08.10.1998 ("**Verordnung Nr. 13/14**") Bestimmungen über die Personalsicherheiten. Von Interesse können auch die Rechtsprechungsübersichten [*obzory pravoprimeritel'noi praktiki*] der

staatlichen Arbitragegerichte sein, die das Höchste Arbitragegericht zu Einzelsicherheiten wie z.B. Vertragsstrafe, Bürgschaft, Bankgarantie und Pfand erlassen hat. Zwar werden diese Verordnungen und Übersichten von der herrschenden juristischen Fachliteratur nicht als Rechtsquellen anerkannt, sie werden aber durch die Gerichte konsequent befolgt und bei der Vertragsgestaltung von den am Rechtsverkehr Beteiligten berücksichtigt.

Art. 329 Ziff. 1 ZGB listet die im einzelnen gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten auf, bestimmt aber ausdrücklich, daß auch vertraglich geregelte (also nicht durch besondere gesetzliche Regelung vorgesehene) Sicherungsmöglichkeiten zulässig sind.

3. Gesetzlich vorgesehene Sicherungsmöglichkeiten

Als gesetzliche Sicherungsarten nennt Art. 329 Ziff. 1 ZGB das Pfand, das Zurückbehaltungsrecht, die Bürgschaft, die Bankgarantie, die Vertragsstrafe und die Draufgabe. Zu weiteren gesetzlichen Sicherungsarten gehören der Eigentumsvorbehalt (Art. 491 ZGB) und die staatliche Garantie (Art. 115, 117 Budgetkodex).

3.1 Pfandrecht

Das Pfandrecht ist eine in Rußland weit verbreitete Sicherungsart. Gesetzlich ist das Pfand in den Art. 334 ff. ZGB normiert. Daneben besteht ein (älteres) Gesetz "Über das Pfand" vom 29.05.1992, dessen Bestimmungen insoweit fortgelten, als sie nicht den pfandrechtlichen Bestimmungen des ZGB widersprechen. Die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen wird durch die Sondervorschriften des Föderalen Gesetzes "Über die Hypothek (die Verpfändung von Immobilien)" vom 16.07.1998 ("**Hypothekengesetz**") geregelt. Wichtige Regelungen sind ferner in Ziff. 42 bis 48 der Verordnung Nr. 6/8 sowie in der durch Informationsbrief des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 26 vom 15.01.1998 "Übersicht über die Praxis der Prüfung von Streitigkeiten, die mit der Anwendung von Vorschriften des ZGB über das Pfand verbunden sind" ("**Informationsbrief Nr. 26**") enthalten.

3.1.1 Das vertragliche Pfandrecht

Gemäß Art. 334 Ziff. 1 ZGB erlangt der Gläubiger durch einen Pfandvertrag einen Anspruch auf Befriedigung seiner Forderung gegen den Schuldner (i) aus dem Wert des verpfändeten Vermögens und (ii) vorrangig vor den anderen Gläubigern.

Bei Übertragung des Eigentums am Pfandgegenstand besteht das Pfandrecht an dem verpfändeten Gegenstand fort. Wird der Pfandgegenstand verkauft, dann folgen die bestellten Pfandrechte dem veräußerten Gegenstand, so daß nunmehr der Erwerber in Anspruch genommen werden kann.

Die vorrangige Befriedigung vor den anderen Gläubigern spiegelt sich vor allem in der Sonderbehandlung des verpfändeten Vermögens in der Einzelvollstreckung wider. Gemäß Art. 49 des russischen Föderalen Gesetzes "Über die Zwangsvollstreckung" vom 21.07.1997 ("**Vollstreckungsgesetz**") darf nur bei Fehlen von sonstigem Vermögen des Schuldners ins verpfändete Vermögen vollstreckt werden und nur insoweit, wie der besicherte Anspruch des Pfandgläubigers gedeckt bleibt. Der Gerichtsvollzieher muß die Rechte des Pfandgläubigers auf vorrangige Befriedigung beachten.

Bei der Liquidation einer juristischen Person sind die durch ein Pfandrecht gesicherten Forderungen drittrangig oder - wenn es sich um eine Bank handelt - viertrangig. Sie werden nach der Befriedigung der Forderungen natürlicher Personen gegen die zu liquidierende Bank sowie nach Schadensersatzforderungen aufgrund der Verletzung von Leben und Gesundheit sowie nach der Befriedigung von Lohnzahlungsansprüchen erfüllt (Art. 64 Ziff. 1, Art. 65 Ziff. 3 Satz 2 ZGB). Nach russischem Insolvenzrecht fällt der Pfandgegenstand in die Insolvenzmasse. Die durch Pfand gesicherten Forderungen werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem gesamten, u.a. nicht verpfändeten, Vermögen des Schuldners erfüllt (Art. 103, 109 des föderalen Gesetzes "Über die Insolvenz (den Bankrott)" vom 08.01.1998).

Eine Sonderstellung nimmt ein Pfandgläubiger im Rahmen eines Vergleichsverfahrens ein. Das Insolvenzgericht bestätigt den Abschluß eines Vergleichs nur, wenn alle Pfandgläubiger dem Vergleich zugestimmt haben,

selbst wenn ihre gesicherten Forderungen einen geringen Wert haben. Einfache - nicht gesicherte - Gläubiger können hingegen überstimmt werden.

Das Pfand sichert die Forderung grundsätzlich in Höhe des Wertes, den sie zum Zeitpunkt der Befriedigung hat, insbesondere einschließlich Zinsen, Verzugs- und Schadensersatzansprüchen sowie Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Erhaltung der verpfändeten Sachen und der Vollstreckungskosten (Art. 337 ZGB).

3.1.1.1 Mindestinhalt eines Pfandvertrags

In einem Pfandvertrag sind nach Art. 339 Ziff. 1 ZGB (i) der Pfandgegenstand, (ii) dessen Bewertung sowie (iii) Wesen, Umfang und Erfüllungsfrist der Verpflichtung, die durch das Pfand gesichert werden soll, anzugeben. Ferner ist anzugeben, (iv) welche der Parteien den Pfandgegenstand besitzen wird.

(a) Pfandgegenstand

Der Pfandgegenstand muß hinreichend bestimmt sein. Der einfache Verweis darauf, daß z.B. "Autos und andere Transportmittel des Schuldners" verpfändet werden, ist gemäß der Rechtsprechung des Höchsten Arbitragegerichts nicht ausreichend, um einen gültigen Pfandvertrag zu begründen.

Bei der Verpfändung einer gattungsweise bestimmten Ware sind die Menge und der Preis anzugeben.

Das unbewegliche Vermögen wird durch seine Bezeichnung, seine Lage und eine für die Identifizierung ausreichende Beschreibung gekennzeichnet. Außerdem ist das dingliche Recht des Pfandgebers an der verpfändeten Immobilie und die Bezeichnung der zuständigen Registrierungsbehörde anzugeben.

Als zulässiger Pfandgegenstand kommt jedes Vermögen in Betracht, das im Eigentum des Pfandgebers steht oder über das dieser auf der Grundlage eines sogenannten "Rechts zur wirtschaftlichen Verwaltung" (dies spielt insbesondere bei staatlichen Unternehmen eine Rolle) verfügt. Auch Gegenstände, die erst später vom Pfandgeber erworben werden, können

verpfändet werden (Art. 340 Ziff. 6 ZGB). Grundsätzlich gestattet das russische Pfandrecht auch die Verpfändung sowohl bereits bestehender als auch von künftig entstehenden Forderungen (Art. 340 Ziff. 6 ZGB).

Die russische Rechtsprechung erlaubt nicht Verpfändung von Kontoguthaben, da das ZGB keine Regelungen über die Verwertung von "unbarem Geld" vorsehe (Ziff. 3 des Informationsbriefs Nr. 26). Die höchsten Gerichte verkennen dabei, daß es sich bei einem Kontoguthaben nicht um "Gelder", sondern um eine Forderung des Kontoinhabers auf Auszahlung des Betrages handelt. Während es sehr riskant ist, Guthaben auf laufenden Konten zu verpfänden, wird Verpfändung von Devisenbargeldern oder Guthaben auf Einlagenkonten auch durch die Rechtsprechung akzeptiert.

(b) Bewertung des Pfandgegenstands

Die Bewertung des Pfandgegenstands erfolgt grundsätzlich nach freiem Ermessen der Parteien. Die Pflicht zur Bestimmung eines marktüblichen Preises besteht bei Verpfändung von staatlichem oder municipalem Vermögen und bei Streitigkeiten über den Wert der verpfändeten Immobilie.

Das Gericht orientiert sich bei Bestimmung des Mindestpreises für die nachfolgende Versteigerung, durch die der Pfandgegenstand verwertet wird, an dem vereinbarten Wert. Weicht der vereinbarte Wert wesentlich vom marktüblichen Preis zum Zeitpunkt der Festlegung durch das Gericht ab, berücksichtigt das Gericht den Marktpreis.

(c) Wesen, Umfang und Erfüllungsfrist der gesicherten Forderung

... sind stets anzugeben, wenn nicht der Schuldner, sondern ein Dritter Pfandgeber ist. Ansonsten genügt der in einem Pfandvertrag enthaltene Verweis auf den Hauptvertrag (Ziff. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/8). Nicht alle Registrierungsbehörden akzeptieren teilen diese Stellungnahme. Ungeachtet der Regelung der höchsten Zivilgerichte verlangt z.B. die Moskauer Gebietsregistrierungskammer (abgekürzt in Russisch "**MORP**"), daß alle wesentlichen Bestandteile des gesicherten Hauptvertrags im zu registrierenden Hypothekenvertrag angegeben sind.

Erforderlich ist schließlich die Angabe, bei welcher der Parteien sich der Pfandgegenstand befindet. Im Unterschied zum deutschen Pfandrecht, wo ein besitzloses Pfandrecht nur in einigen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen besteht, ist im russischen Pfandrecht das besitzlose Pfand ein übliches Sicherungsmittel; der verpfändete Gegenstand kann beim Pfandgeber verbleiben. Das besitzlose Pfand ist nach Art. 338 Ziff. 1 Abs. 1 ZGB der Regelfall. Der Eigentümer kann den Pfandgegenstand für sich in seinem Betrieb oder Geschäft nutzen. Nur wenn dies vertraglich besonders vorgesehen ist, hat der Pfandgeber den verpfändeten Gegenstand dem Pfandnehmer zu übergeben.

3.1.1.2 Besondere Zustimmungsvorbehalte

(a) Verpfändung von staatlichem und municipalem Vermögen

Das staatliche oder municipale Vermögen kann durch ein Fiskusunternehmen oder eine Einrichtung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verpfändet werden. Dabei soll die Einrichtung nachweisen, daß sie gemäß ihrer Satzung eine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf und der Pfandgegenstand in Ausübung dieser Tätigkeit erworben ist.

Unitärunternehmen haben die weiteren Befugnisse hinsichtlich des ihnen zugewiesenen Vermögens und sollen die Zustimmung nur für Verpfändung des unbeweglichen Vermögens einholen. Das Verfahren ihrer Erteilung an die Unternehmen, die im föderalen Eigentum stehen, wird durch die Verfügung des Staatlichen Komitees für Verwaltung über das staatliche Vermögen Nr. 890-r vom 21.04.1994 geregelt. Innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage eines Dokumentenpakets entscheidet die staatliche Behörde über ihre Zustimmung und trägt Angaben zum bewilligten Hypothekenvertrag in ein Sonderregister ein.

Verpfändung von föderalem unbeweglichen Vermögen, das im Ausland belegen ist, und von Wertpapieren bzw. Anteilen an ausländischen Gesellschaften, die der Russischen Föderation gehören, wird auf Beschluß der Regierung der Russischen Föderation durchgeführt (Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 14 vom 5.01.1995).

(b) Verpfändung von GmbH-Anteilen

Anteil am Satzungskapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch seinen Inhaber gemäß Art. 22 des GmbH-Gesetzes vom 8.02.1998 verpfändet werden, vorausgesetzt, daß er dazu mit Beschluß der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt ist. Soweit sich eine höhere Stimmenanzahl aus der Satzung nicht ergibt, wird der Beschluß mit einfacher Mehrheit sämtlicher Gesellschafter getroffen. Die Stimmen des Pfandgebers werden nicht berücksichtigt.

(c) Verpfändung eines Leasinggutes

Der Leasingnehmer kann ein Leasinggut, das er durch Finanzierungsleasing in Besitz erlangen hat, an Dritten verpfänden. Wirksamkeitsvoraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers (Art. 18 Ziff. 5 des Gesetzes „Über Leasing“ vom 29.10.1998).

(d) Verpfändung von Devisenbargeldern

Die Zahlung von barem Geld in ausländischer Währung aufgrund eines Pfandvertrags ist eine Devisenoperation, die mit Kapitalverkehr verbunden ist. Sie bedarf deswegen einer Lizenz der russischen Zentralbank.

3.1.1.3 Form eines Pfandvertrags

(a) Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für das Entstehen eines vertraglichen Pfandrechts ist der Abschluß eines schriftlichen Pfandvertrages. Bei Nichtbeachtung der Schriftform ist der Pfandvertrag nichtig.

(b) Verpfändung von Immobilien

Ein Vertrag, welcher die Verpfändung von Immobilien zum Gegenstand hat (Hypothekenvertrag), ist notariell zu beurkunden und staatlich zu registrieren (Art. 10 des Hypothekengesetzes). In dieser Form werden die Gebäuden, die Wohnungen und die Büroräume, das Mietrecht an einem Grundstück verpfändet.

Die notarielle Beglaubigung kostet 1,5% des Pfandvertragswertes. Zu beachten ist, daß manche Notare nicht den Wert des Pfandvertrags, sondern der gesicherten Hauptschuld der staatlichen Gebühr zugrunde legen.

Das Moskauer Komitee der Regierung der Stadt Moskau für Registrierung von Rechten [*Moskomregistracia*] ist für die staatliche Registrierung von Rechtsgeschäfte mit Immobilien in Moskau und MORP im Gebiet Moskau zuständig.

Obwohl die Liste der Dokumente gesetzlich als geschlossen formuliert ist, verlangen die Registrierungsbehörden häufig die Vorlage von zusätzlichen Dokumenten. Bei MORP reicht z.B. eine Bank, die als Pfandnehmer auftritt, Dokumente über Bestellung ihres Vorstandsvorsitzenden und Hauptbuchhalters ein, unabhängig davon, ob diese Personen den Vertrag unterzeichnet haben. Kosten für staatliche Registrierung sind 2,5 Mindestlöhne, oder zur Zeit ca. DM 20,-.

Die Bearbeitungszeit beträgt 1 Monat. Die Parteien erhalten den eingereichten Hypothekenvertrag mit Stempel der Registrierungsbehörde, die die Eintragung der Hypothek ins Register bestätigt. Haben die Parteien nur ein Originalexemplar des Hypothekenvertrags bei Moskomregistracia eingereicht (so wie das Gesetz dies vorsieht), erhält eine Partei den verstempelten Vertrag, während sich die zweite Partei anstatt eines gesetzlich vorgesehenen Zeugnisses über die staatliche Registrierung des Pfandrechts mit einem Schreiben der Registrierungsbehörde begnügen läßt. Deswegen ist es wichtig, daß Hypothekenvertrag in 2 Originalexemplaren vorgelegt wird, damit dann jede Partei einen Nachweis über das bestellte Pfandrecht erhalten hat.

(c) Verpfändung von Seeschiffen

Auch Seeschiffe gelten als Immobilien nach russischem Recht. Anders als bei Bürogebäuden oder Binnenschiffen tritt der Vertrag über Hypothek eines Seeschiffs nicht mit der Eintragung ins staatliche Register, sondern bereits im Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung in Kraft (Art. 377 des Seehandelsgesetzbuchs vom 30.04.1999). Für Registrierung der Hypothekbestellung ist grundsätzlich Kapitän des Seeschiffs zuständig. Er

trägt die jeweiligen Angaben ins Staatliche Seeschiffsregister oder das Buch des Seeschiffs ein und stellt das entsprechende Zeugnis aus. Hypothek eines ausländischen Seeschiffs, der etwa zeitweilig unter der russischen Flagge fährt, kann in Rußland nicht registriert werden.

(d) Verpfändung von beweglichen Sachen

Notarielle Beurkundung ist nur erforderlich, soweit sie für den gesicherten Hauptvertrag festgelegt ist.

Die konstitutive staatliche Registrierung für Pfandbestellung hinsichtlich Mobiliarsachen besteht nicht, was auch die Rechtssprechung bestätigt hat (Ziff. 1 des Informationsbriefs des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 26 vom 15.01.1998). In diesem Rechtsstreit berief sich der Anfechtungskläger darauf, daß die Pfandbestellung über Autos einer Registrierung bei der Miliz unterlag und ohne diese unwirksam war. Das Gericht erwiderte, daß anders als die zwingende Registrierung für Hypothekbestellung die Registrierung von Pfandrechten an beweglichen Sachen nur deklaratorische Wirkung hat und die Wirksamkeit des entsprechenden Vertrags nicht berührt.

Zu beachten ist aber, daß sich die Pflicht des russischen Pfandgebers zur staatlichen Registrierung des Pfandrechts an einer beweglichen Sache durch die regionalen Gesetze bestimmt werden kann. Als Beispiel kann man die Ordnung über die Registrierung des Pfandrechts in der Stadt Moskau, die in Anlage 1 zur Verordnung der Moskauer Regierung Nr. 778 vom 20.09.1994 bestätigt ist, nennen.

Letztendlich hat auch die staatliche Registrierung gewisse praktische Vorzüge für einen Pfandnehmer und schützt ihn zusätzlich vor der vertragswidrigen Veräußerung des Pfandgegenstands an Dritten. Deswegen lohnt es sich, im Einzelfall zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften staatliche Registrierung für Pfandvertrag an einer Sache vorsehen.

(e) Verpfändung von Aktien

Auch Aktien russischer Aktiengesellschaften können verpfändet werden. Russische Aktiengesellschaften geben nur Namensaktien aus. Über diese Aktien muß ein Register geführt werden, in dem sich nicht nur das Bestehen

von Eigentumsrechten an Aktien, sondern auch die Existenz von Belastungen, u.a. über Verpfändungen, wiederzuspiegeln sind. Dieses Register führt die Aktiengesellschaft selbst. Wenn die Anzahl ihrer Aktionäre 500 übersteigt, muß sie einen besonders lizenzierten Registerführer mit dieser Aufgabe zu beauftragen. (Ab dem 1.01.2002 treten die Änderungen zum Aktiengesetz in Kraft, gemäß denen diese Grenze auf 50 Aktionäre herabgesetzt ist.)

Die Vorschriften zum Aktionärregister sind in der „Ordnung über die Führung des Registers der Inhaber von Namenswertpapieren“, die durch Verordnung der Föderalen Wertpapiermarktkommission Nr. 27 vom 2.10.1997 bestätigt sind, enthalten.

Zwecks Registrierung der Pfandbestellung soll der Pfandgeber notariell beglaubigten Kopien des Pfandvertrags und des gesicherten Hauptvertrags und eine „Pfandverfügung“, d.h. Anweisung an den Registerführer, die Eintragung eines Pfandvermerks tatsächlich vorzunehmen.

Die Inhaberschaft von Aktien wird in Rußland regelmäßig durch einen Auszug aus dem Aktionärregister nachgewiesen. Ein Pfandnehmer ist dadurch geschützt, daß in einem Aktionärregisterauszug, dessen Ausstellung von seinem Pfandgeber veranlaßt wird, sich immer der Umstand der Verpfändung widerspiegeln muß. Wenn ein Aktionär, dessen Aktien mit einem Pfandrecht belastet sind, diese Aktien verkaufen und übertragen möchte, muß die vom veräußernden Aktionär auszufüllende Übergabeverfügung auch vom Pfandnehmer unterzeichnet werden.

(f) Verpfändung von Wechseln

Der Wechsel wird regelmäßig durch schriftliche Vereinbarung über seine Verpfändung und ein offenes Pfandindossament verpfändet. Er kann auch mit verdecktem Indossament, das also keinen Verpfändungsvermerk enthält (Vollindossament, auch blanko), übertragen werden. In diesen beiden Fällen kann der Pfandnehmer mit Fälligkeit direkt vom Wechselschuldner die Leistung verlangen (Art. 19 der Wechselordnung).

Die jüngere russische Rechtsprechung läßt auch die Verpfändung eines Wechsels ohne Ausfertigung eines Indossaments zu. Die Parteien schliessen

einen schriftlichen Pfandvertrag, auf dessen Grundlage das nicht indossierte Papier dem Pfandnehmer übergeben wird (Ziff. 31, 32 des Präsidialbeschlusses des Obersten Gerichts und des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 33/14 vom 4.12.2000). In diesem Fall kann er seine Rechte aus dem verpfändeten Wechsel durch öffentliche Versteigerung oder vereinbarungsgemäß durch selbständige Einziehung verwerten.

3.1.4 Das gesetzliche Pfandrecht

Die Begründung eines Pfandrechts bedarf nicht immer einer Parteienvereinbarung. Es kann auch kraft Gesetz entstehen und wird dann subsidiär durch Vorschriften, die für den Pfandvertrag festgelegt sind, geregelt. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht, wenn das Gesetz festlegt,

- (i) welcher Vermögensgegenstand zur Erfüllungssicherung und
- (ii) welche Verbindlichkeit als verpfändet gilt (Art. 334 Ziff. 3 ZGB).

So steht etwa dem Verkäufer bis zur Tilgung des für die Kaufpreiszahlung gewährten Ratenkredits ein Pfandrecht an der übertragenen Kaufsache zu (Art. 488 Ziff. 5 ZGB). Die Bank hat nach Art. 77 Hypothekengesetz ein Pfandrecht an einem Wohnhaus, dessen Erwerb der Käufer mit Bankdarlehen finanziert hat. Im Seehandelsrecht wird eine ganze Reihe von Forderungen, wie z.B. Vergütung für die Schiffsrettung oder deliktischen Ansprüche, durch ein gesetzliches (See)Pfandrecht gesichert (Art. 367 des Seehandlungsgesetzbuchs).

3.1.5 Die Verwertung eines Pfands

3.1.5.1 Wann kann ein Pfand verwertet werden ?

Die Verwertung eines Pfands kann mit Eintritt der Pfandreife stattfinden. Diese ist anzunehmen, wenn der Schuldner die gesicherte Verpflichtung aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt (Art. 348 Ziff. 1 ZGB). Als Hindernisse für die Verwertung können die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein grobes Mißverhältnis zwischen der geringen Höhe der gesicherten Forderung und dem Wert des Pfandgegenstands entgegenstehen.

3.1.5.2 Wie kann das förmliche Verwertungsverfahren vermieden werden?

Der Pfandgegenstand wird in der Regel auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung durch eine öffentliche Versteigerung verwertet. Da dies relativ umständlich ist, gestattet Art. 349 Ziff. 2 ZGB den Parteien eines Vertrages über die Verpfändung einer beweglichen Sache, die Art und Weise der Verwertung vertraglich auszugestalten.

Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß der Pfandgeber dem Pfandnehmer bereits beim Abschluß des Sicherungsvertrags das Eigentum an dem Pfandgegenstand übertrug. Derartige Sicherungsabreden wurden von den beiden höchsten Zivilgerichten Rußlands jedoch als gesetzwidrig angesehen (Ziff. 46 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/8). Dies - so die höchsten Gerichte - gelte nur dann nicht, wenn die Vertragsparteien eine solche Verwertung als "Novation" oder als "Abfindung" gestalten.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Parteien für den Fall, daß sie die Übertragung des Pfandgegenstands an den Pfandnehmer als Verwertungsart vorsehen, eine förmliche Vereinbarung zu treffen haben. Diese Vereinbarungen dürfen grundsätzlich nicht beim Vertragsschluß, sondern erst bei der Abwicklung des Geschäfts geschlossen werden. Auf Grundlage dieser Vereinbarungen wird die Verpflichtung des Pfandgebers zur Erfüllung der (mit dem Pfandgegenstand gesicherten) Forderung aufgrund der Übergabe des Pfandgegenstands ("Abfindung" im Sinne des Art. 409 ZGB) aufgehoben. Alternativ wird das ursprüngliche Schuldverhältnis (etwa der Darlehensvertrag) durch ein anderes Schuldverhältnis, welches die Übertragung des verpfändeten Vermögens zum Gegenstand hat, ersetzt ("Novation" im Sinne des Art. 414 ZGB).

Mit Wirksamwerden der Abfindungsvereinbarung erlöschen sowohl die gesicherte Forderung als auch das bestellte Pfandrecht. Bei der Wahl zwischen dem Abschluß einer Abfindungsvereinbarung und der Fortsetzung des Pfandrechts entscheidet sich der Gläubiger oft für das Pfand, z.B. wegen des zu geringen Werts des Pfandgegenstands, um seine Forderung im vollen Umfang zu decken. Auch die Banken lehnen die Abfindung ab, da sie durch den Eigentumserwerb zu zusätzlichen Steuerpflichten führt. Aus diesem Grund schließen sie in der Praxis Verträge zugunsten Dritter oder Drei-

Seiten-Verträge, nach denen die Bank lediglich Geld bekommt, während das verpfändete Vermögen auf Dritte übertragen wird.

3.1.5.3 Verwertungsverfahren

Für die Verwertung von beweglichen Sachen können die Parteien ein außergerichtliches Verfahren bestimmen. Durch einen Pfandvertrag kann der Schuldner z.B. verpflichtet werden, mit Eintritt der Pfandreife innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung des Gläubigers diesem die verpfändeten Autos gemäß einem Übertragungsprotokoll zu übergeben.

Da der Pfandvertrag kein Vollstreckungsdokument ist, ist im Fall der Erfüllungsverweigerung, ein entsprechendes Gerichtsurteil erforderlich. Auch wenn der Schuldner zunächst zugestimmt hat, nicht vor Gericht zu gehen, kann es also für seinen Gläubiger notwendig sein, Klage einzureichen, falls der Schuldner den Pfandgegenstand vertragswidrig weiter besitzt.

Deswegen kann der Pfandgläubiger ohne Gerichtsurteil seinen Anspruch verwerten, wenn der Pfandgegenstand ihm beim Vertragsschluß übergeben wurde. Dies ist häufig bei Verpfändung von Wertpapieren oder Devisenbargeldern der Fall. Jedenfalls kann der Pfandgläubiger nicht einfach ins Eigentum am Pfandgegenstand eintreten. Der Erlösteil, der die gesicherte Forderung übersteigt, muß an den Pfandschuldner gezahlt werden.

Die Verwertung einer verpfändeten Immobilie ist ohne Gerichtsurteil nur zulässig, wenn nach Eintritt der Pfandreife zwischen den Parteien eine notariell beglaubigte Vereinbarung getroffen wird. Aber auch die notarielle Beurkundung verleiht ihr nicht die Rechtskraft eines Vollstreckungsdokuments. Unter Umständen kann deswegen ein gerichtliches Verfahren unumgänglich werden.

Sofern die Verwertung eines Pfandes aufgrund eines Gerichtsurteils durchgeführt werden soll, können Kaufleute die Zuständigkeit eines russischen Arbitragegerichts oder eines russischen oder ausländischen Schiedsgerichts festlegen.

Im Ergebnis kann man die Durchführung von Verwertungsmaßnahmen für erfolgsversprechend beurteilen. Dies betrifft insbesondere die Pfandrechte,

die der Registrierung unterliegen (Hypothek, Aktien- und Transportmittelregistrierung), weil durch die Registrierung Verfügungen zugunsten Dritter über die verpfändeten Gegenstände weitgehend ausgeschlossen sind. Bei denjenigen Pfandrechten, die nicht registrierungsfähig sind, besteht zuweilen das Problem der Mehrfachbesicherung. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Durchführung eines Verwertungsverfahrens einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nimmt.

3.2 Zurückbehaltungsrecht

Hat ein Gläubiger eine Sache, die er an den Schuldner (zurück-) geben muss, im Besitz, so ist er bei Verzug des Schuldners - unbeschadet zwischenzeitlich entstandener Rechte Dritter - berechtigt, diese bis zur Begleichung sämtlicher dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen "zurückzubehalten" (Art. 359 Zoff. 1 Abs. 1 ZGB). Ein Zurückbehaltungsrecht steht z.B. einem Handelsvertreter hinsichtlich der bei ihm befindlichen Sachen des Auftraggebers zu, bis dieser ihm eine Vergütung entrichtet. Die Zurückbehaltung einer Sache kann auch zur Sicherung von Forderungen aus anderweitigen Schuldverhältnissen dienen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Parteien des jeweiligen Schuldverhältnisses Kaufleute sind.

Das Zurückbehaltungsrecht bedarf keiner Sondervereinbarung von Parteien und entsteht bei Gläubiger automatisch mit Verzugsbeginn.

Als Gegenstand der Zurückbehaltung ist nur eine individuell bestimmte bewegliche Sache geeignet. Immobilien, gattungsleise bestimmte Sachen, Forderungen, u.a. Kontoguthaben, können nicht aufgrund von Art. 359 ZGB zurückbehalten werden.

Die Befriedigung des Gläubigers aus zurückbehaltenen Gegenständen erfolgt nach den Regeln über die Verwertung von verpfändetem Vermögen. Bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung kann der Gläubiger die zurückbehaltene Sache durch öffentliche Versteigerung verwerten.

3.3 Eigentumsvorbehalt

Die Parteien sind darin frei, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Im Kaufrecht wird ihnen diese Möglichkeit durch Art. 491 ZGB gewährleistet. Der Verkäufer kann sich sein Eigentum an der Kaufsache, die er an den Käufer veräußert hat, bis zur Zahlung des Kaufpreises (oder bis zum Eintritt anderweitiger Umstände) vorbehalten. Voraussetzung dafür ist eine ausdrückliche Vertragsregelung.

Bei Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Käufer nicht berechtigt, vor dem Übergang des Eigentumsrechts die Kaufsache zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. Eventuelle Verfügungsgeschäfte über die Sache, die der Käufer nicht bezahlt hat, sind nach Art. 168 ZGB unwirksam. Die Verfügungsbeschränkung gilt nicht, soweit sich aus dem Gesetz, dem Vertrag selbst oder aus der Zweckbestimmung und den Eigenschaften der übergebenen Kaufsache etwas anderes ergibt. Bei Nichterfüllung des Vertrages, also bei der Nichtbezahlung des Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Rückgabe der Ware zu fordern.

Da das Institut des Eigentumsvorbehalts in Russland erst seit Inkrafttreten des zweiten Teils des ZGB am 01.03.1996 besteht, hat sich bisher noch keine Rechtsprechung oder Praxis herausgebildet; Begriffe wie "verlängerter Eigentumsvorbehalt", "erweiterter Eigentumsvorbehalt" oder "Anwartschaftsrecht" sind im russischen Recht unbekannt.

3.4 Bürgschaft

Durch eine Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, dem Gläubiger eines anderen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im ganzen oder zu einem Teil zu haften (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Als Bürge kann grundsätzlich jede Person auftreten.

Der Bürge haftet neben dem Schuldner gesamtschuldnerisch, sobald der Schuldner seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die subsidiäre Haftung des Bürgen bedarf einer Sondervereinbarung oder einer Sondervorschrift. Der Bürge ist berechtigt, die dem Schuldner zustehenden

Einreden gegenüber dem Gläubiger geltend zu machen, auch wenn der Schuldner auf Einreden verzichtet (Art. 364 ZGB).

Bei Ausstellung von Bürgschaften in ausländischer Währung ist zu berücksichtigen, dass ihre Zahlung durch den russischen Bürgen unabhängig von ihrer Geltungsdauer eine Devisenoperation, die mit Kapitalverkehr verbunden ist, darstellt und einer Lizenz der russischen Zentralbank bedarf. Von dieser Grundregel machte die russische Zentralbank vor kurzem eine Ausnahme, indem sie mit Weisung Nr. 1030-U vom 10.09.2001 geregelt hat, dass die Abbuchung von Devisenguthaben zugunsten eines Nichtresidenten auch ohne Sondergenehmigung zulässig ist, soweit es sich um die Zahlung der Sicherungsgebers für den russischen Darlehensnehmer handelt. Diese Regelung erstreckt sich nur auf die gesicherte Rückerstattung eines Darlehens und umfasst nicht die anderen gesicherten Forderungen wie etwa die Kaufpreiszahlung. Für Zahlung durch einen Bürgen zwecks Tilgung der anderen Hauptforderungen soll wie früher eine Lizenz der Zentralbank eingeholt werden.

Leistet der Bürge an den Gläubiger, geht die gesicherte Forderung kraft Gesetz auf ihn über (Art. 365 ZGB). Dabei kann er den gezahlten Betrag nebst Verzugszinsen gem. Art. 395 ZGB und Ersatz sonstigen Schadens verlangen. Die Verzugszinsen werden auf den ganzen Betrag, der dem gesicherten Gläubiger gezahlt wurde und der sich aus einer Hauptschuld und Zinsen zusammensetzen kann, berechnet (Zoff. 18 der Verordnung Nr. 13/14). Insoweit ist der Zinseszins auch ohne eine Sondervereinbarung ersatzfähig.

Wenn möglich empfiehlt es sich, in einer Bürgschaft eine Regelung über eine kalendermäßige Erfüllungsfrist zu vereinbaren. Andernfalls findet die einjährige Ausschlussfrist gem. Art. 367 Zoff. 4 Satz 2 ZGB Anwendung. Das Höchste Arbitragegericht hält eine Vereinbarung, nach der eine Bürgschaft bis zur tatsächlichen Erfüllung der Hauptschuld gültig sein soll, für unwirksam. Sie sei mit den Erfordernissen von Art. 190 ZGB, der bei der Fristbestimmung auf das kalendermäßige Datum oder auf ein unumgängliches Ereignis abstellt, unvereinbar und deswegen nichtig (Zoff. 2 der durch Informationsbrief Nr. 28 vom 20.01.1998 des Höchsten Arbitragegerichts bestätigten "Übersicht über die Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit

der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bürgschaft verbunden sind").

Auch wenn sich der ausländische Geschäftspartner eine Garantie auf erstes Anfordern ausstellen läßt, besteht ein großes Risiko, daß diese vom Gericht in eine Bürgschaft umgedeutet wird und die Klage unter Verweis auf Art. 367 Ziff. 4 Satz 2 ZGB zurückgewiesen wird, sofern der ausländische Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld gegen den Garanten Klage erhoben hat. Damit würde die Ausschlußfrist eingreifen, und eine Sicherung wäre nicht mehr gegeben.

3.5 Bankgarantie und Standby Letter of Credit

Mit dem Inkrafttreten von Teil I des neuen ZGB wurden Neuerungen in die Regelung der Personalsicherheiten in Rußland eingeführt. Nach dem ZGB der RSFSR von 1964 wurden Garantien zur Besicherung von organisatorisch unterstellten sozialistischen Organisationen ausgestellt. Auf sie waren die Vorschriften über die Bürgschaft subsidiär anzuwenden. In den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Sowjetrepubliken vom 31.05.1991 ("**Grundlagen der Zivilgesetzgebung**") wurde die Garantie einer Bürgschaft gleichgestellt. Im heutigen ZGB bestehen abgesehen von den Vorschriften über die Bankgarantie keine Sonderregelungen über die Garantie.

Aufgrund einer Bankgarantie - geregelt in den Art. 368 - 379 ZGB - kann ein Gläubiger (Begünstigter, etwa der Verkäufer einer Ware) von einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft (Garant) seines Schuldners (Prinzipal) Zahlung in Höhe der gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderung verlangen. Der Garant hat zu zahlen, sofern der Begünstigte eine schriftliche Zahlungsforderung vorlegt.

Die Pflicht des Garanten zur Zahlung ist von dem zwischen dem Begünstigten und dem Prinzipalen bestehenden Schuldverhältnis unabhängig; Einreden aus diesem Schuldverhältnis kann die Bank nicht erheben (Art. 370 ZGB). Diese Besonderheit der Bankgarantie wird z.B. bei Sicherung der Rückerstattungspflicht von Vorauszahlungen für bevorstehende Miete eines Bürogebäudes benutzt. Übertrag der Vermieter rechtzeitig das Gebäude etwa wegen Verzugs mit seiner Errichtung nicht, kann der Mieter die Rückzahlung bei der Bank verlangen.

Auch der Garant, der seine Verpflichtung aus der Garantie erfüllt hat, erlangt gegenüber dem Prinzipal ein Rückgriffsrecht. Bei Verzug kann der Garant vom Prinzipal sowohl den ausbezahlten Betrag nebst Verzugszinsen fordern.

Eine Bankgarantie kann nach dem Wortsinn nur durch eine Bank, ein anderes Kreditinstitut oder durch eine Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Jedoch können auch andere Personen, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, eine "Garantieerklärung" zu den Bedingungen von Art. 368 - 379 ZGB abgeben. Dies setzt aber einen ausdrücklichen Verweis im Garantietext voraus. Ebenso können andere Subjekte als Banken und Versicherungen außenwirtschaftliche Garantien mit Verweis auf die durch die Internationale Handelskammer im Jahre 1978 veröffentlichten "Einheitlichen Richtlinien für Vertragsgarantien" und die seit 1992 geltenden "Einheitlichen Richtlinien für Garantien auf erstes Anfordern" ausstellen. Die Richtlinien wurden mehrfach in Russisch veröffentlicht und werden in der Praxis angewandt.

Wesentlicher Bestandteil einer Bankgarantie ist gem. Art. 368ff. ZGB eine Bestimmung über ihre Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, ist die Bankgarantie unwirksam. Das Höchste Arbitragegericht sieht den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als eine wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an (Ziff. 2 der durch Informationsbrief des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 27 vom 15.01.1998 bestätigten "Übersicht über die Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bankgarantie verbunden sind").

Ebenso wie eine Bankgarantie bieten die aus dem amerikanischen Rechtssystem stammenden Standby Letters of Credit [*rezervnyj akkreditiv*] einem ausländischem Begünstigten Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z.B., daß die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, nicht bezahlter Rechnungen und der Transportdokumente dem Begünstigten (Verkäufer) den Kaufpreis auszahlen muß. Bei Eröffnung dieses Akkreditivs muß die subsidiäre Anwendung der Einheitlichen Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500 bestimmt werden. Diese Bedingung schafft im Verhältnis zwischen den eingeschalteten Banken eine gewisse Bestimmtheit und erspart beim nachträglichen gerichtlichen Nachweis des auf die Aufwendungsersatzansprüche anwendbaren Rechts viel Zeit.

Rußland ist am UN-Übereinkommen über unabhängige Garantien und Standby Letters of Credit vom 1995 nicht beteiligt.

3.6 Staatliche (munizipale) Garantien

In der Praxis liefern die ausländischen Produzenten häufig ihre Waren - z.B. Pflanzenschutzmittel - an russische Unternehmen gegen Garantien der zuständigen Behörden. Für diese - staatlichen - Garantien gelten die Sondervorschriften des Budgetkodexes der Russischen Föderation vom 31.07.1998 ("**Budgetkodex**"), die Vorrang vor den Bestimmungen des ZGB über Sicherungsrecht haben.

Durch eine staatliche bzw. munizipale Garantie verpflichtet sich eine öffentlich-rechtliche Einheit schriftlich zur Erfüllung der Verbindlichkeit der Person, für die die Garantie übernommen wird, gegenüber Dritten vollständig oder teilweise zu haften (Art. 115 Ziff. 1 des Budgetkodexes). Die staatlichen Garantien haben folgende Eigenschaften:

Als Garant tritt eine öffentlich-rechtliche Einheit - die Russische Föderation, ein Föderationssubjekt oder eine kommunale Einheit - auf. Die Garantien der Russischen Föderation werden durch ihre Regierung, die Garantien ihrer Subjekte durch die obersten Verwaltungsorgane der Föderationssubjekte - durch die Administrationen - ausgestellt. Wichtig ist auch, daß die Garantie durch eine zuständige Amtsperson, etwa durch einen Leiter der Gebietsadministration bzw. durch seinen sonderbevollmächtigten Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Andernfalls kann die Garantie angefochten werden.

Die Garantie wird dem Hauptschuldner, d.h. einer russischen Gesellschaft, erteilt. Vor der Erteilung findet eine Ausschreibung statt.

Eine weitere Wirksamkeitsvoraussetzung stellt die Einstellung der Garantie im Haushalt der betreffenden öffentlich-rechtlichen Einheit dar. So bestimmt die Gebietsduma im Haushaltsgesetz für das kommende Finanzjahr die Obengrenze der Gesamtsumme sämtlicher Garantien, die 0,01% der Ausgaben des Haushalts des Gebiets nicht überschreiten darf (Art. 115 Ziff. 2 des Budgetkodexes).

Die Schriftform ist für eine staatliche Garantie zwingend. Die Garantie muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- (i) Angaben über den Garanten (die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Einheit und der in ihrem Namen agierenden Behörde),
- (ii) den Garantiebetrug,
- (iii) die zu besichernde Hauptschuld. Die Gültigkeitsdauer einer staatlichen Garantie wird durch die Fälligkeit der Hauptschuld bestimmt.

Der Garant haftet subsidiär gegenüber dem Hauptschuldner (Art. 115 Ziff. 5 Abs. 1 Budgetkodex), weshalb die Ausstellung einer abstrakten Garantie auf erstes Anfordern durch ein staatliches Organ nicht möglich ist. Dabei beschränkt sich der Umfang der Schuld des Garanten auf den in der Garantie genannten Betrag.

Die Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist ziemlich populär in der Praxis. Sie ist jedoch mit besonders erheblichen Anfechtungsrisiken verbunden ist. Wählt der Gläubiger sie als einen Sicherungsmittel, empfiehlt es sich, die sämtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen zu überprüfen und bei Möglichkeit eine förmliche Stellungnahme in Form einer legal opinion einzuholen.

3.7 Vertragsstrafe

Als Vertragsstrafe [*neustojka*] gilt gemäß Art. 330 ZGB ein gesetzlich oder vertraglich bestimmter Geldbetrag, zu dessen Zahlung der Schuldner dem Gläubiger bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verbindlichkeit verpflichtet ist. Bei der Geltendmachung der Vertragsstrafe muß der Gläubiger nicht beweisen, daß ihm ein Schaden entstanden ist. Sie kann also als unbestrittener Mindestschaden verlangt werden. Diese Funktion der Vereinfachung der Schadensabwicklung trägt dazu bei, daß die Vertragsstrafe das gängigste Mittel zur Sicherung einer Forderung in Rußland ist.

Traditionell unterscheidet das russische Zivilrecht zwischen den vereinbarten und den gesetzlichen Vertragsstrafen. Die vertraglichen Regelungen zur

Vertragsstrafe bedürfen zwingend der Schriftform. Andernfalls gelten sie nach Art. 331 ZGB als nicht vereinbart.

Die gesetzlichen Vertragsstrafen werden durch eine Rechtsvorschrift festgelegt. Auch wenn sie nicht so verbreitet sind wie in den 70er und 80er Jahren, als sich im Wirtschaftsrecht über 3.000 gesetzliche Vertragsstrafen finden ließen, so ist auch heute ihr Anwendungsbereich groß. Besonders gerne werden Vertragsstrafen im Transport- und Verbraucherschutzrecht angewandt. Die Höhe der gesetzlichen Vertragsstrafe wird häufig durch Verweis auf Art. 395 ZGB, also auf den Zinssatz am Sitz des Gläubigers, bestimmt. (Die Rechtsprechung wendet den einheitlichen Diskontsatz der russischen Zentralbank an, der zur Zeit 25% beträgt.) So haftet z.B. die kontoführende Bank gem. Art. 856 ZGB für die Verzögerung bei der Bearbeitung der Zahlungsaufträge im durch Art. 395 ZGB bestimmten Umfang.

Gemäß Art. 332 ZGB dürfen die Parteien die Höhe einer gesetzlichen Vertragsstrafe nicht durch Vereinbarung herabsetzen, wohl aber erhöhen, sofern eine Erhöhung gesetzlich nicht verboten ist.

Wie auch im deutschen Recht können unverhältnismäßig hohe Strafen durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Diese Befugnis steht einem Gericht von Amts wegen zu, wobei die Einzelumstände zu berücksichtigen sind. Die Rechtsprechung hält den Betrag der berechneten Vertragsstrafe oft für unangemessen, wenn er die möglichen denkbaren Schäden um das Mehrfache übersteigt. Die richterliche Strafherabsetzung erfolgt häufig

- (i) bis auf die Höhe der Hauptschuld,
- (ii) die Höhe der möglichen Schäden,
- (iii) bis um die Hälfte der Gesamtsumme der Vertragsstrafe oder
- (iv) bis auf den o.g. Diskontsatz der russischen Zentralbank.

Bestehen neben dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, werden diese grundsätzlich (nur) in Höhe der Differenz zwischen der Vertragsstrafe und dem Schadensersatzanspruch befriedigt (Art. 394 Ziff. 1 Abs. 1 ZGB). Durch Vertrag kann allerdings geregelt werden, daß (i) entweder nur die Geltendmachung der Vertragsstrafe zulässig

ist, (ii) daß der Schaden in vollem Umfang über die Vertragsstrafe hinaus zu ersetzen ist oder (iii) daß nach Wahl des Gläubigers entweder die Vertragsstrafe oder der Schadensersatz geltend gemacht werden kann (Art. 394 Ziff. 1 Abs. 2 ZGB).

3.8 Draufgabe

Das russische Recht sieht als Draufgabe einen Geldbetrag an, der (i) zur Bestätigung des Vertragsabschlusses, (ii) zur Sicherung der Vertragserfüllung von einer der Vertragsparteien ausgegeben und (iii) von der vertraglich festgelegten Zahlung an die andere Partei abgezogen wird (Art. 380 Ziff. 1 ZGB).

Die Draufgabe muß zwingend in Schriftform vereinbart werden. Im Zweifel gilt sie als Anzahlung. Bei Aufhebung der gesicherten Schuld vor ihrer Erfüllung und bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit ist sie zurückzuerstatten. Bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung durch den Empfänger ist sie in doppelter Höhe zurückzuzahlen. Vertritt der Geber die Unmöglichkeit, schließt er etwa den Hauptvertrag nicht, kann der Empfänger den Geldbetrag behalten.

Die Draufgabe findet vor allem bei Vertragsschluß bei öffentlichen Versteigerungen Anwendung (Art. 448 Ziff. 4 ZGB), insbesondere bei der Plazierung staatlicher Aufträge. Ansonsten kommt sie in der Geschäftspraxis relativ selten vor.

4. Vertragliche - gesetzlich nicht vorgesehene - Sicherungsarten

4.1 Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist im russischen Recht nicht vorgesehen. Da jedoch auch in Rußland das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, dürfte es theoretisch möglich sein, eine Sicherungsübereignung zu vereinbaren. Zu beachten ist jedoch, daß es in Rußland das besitzlose Pfandrecht gibt, welches es dem Pfandgeber gestattet, das eigentlich verpfändete Vermögensobjekt weiter zu besitzen und zu nutzen. Die Sicherungsübereignung wurde z.B. im deutschen Recht gerade deswegen

gekreiert, weil es nach deutschem Pfandrecht nicht möglich ist, ein verpfändetes Objekt weiter zu besitzen und zu nutzen.

In der Praxis gehen häufig die Verträge vor, die ihrer Funktion nach mit der Sicherungsübereignung vergleichbar sind. Neben einem Darlehensvertrag schließen die Bank und der Darlehensnehmer z.B. zwei weitere Verträge ab. Nach dem ersten Vertrag verkauft der Darlehensnehmer die ihm gehörenden Aktien an die Bank. Nach dem zweiten Kaufvertrag verpflichtet sich die Bank, unter der aufschiebenden Bedingung der Tilgung der Darlehensschuld die Aktien zurückzuverkaufen.

Das Höchste Arbitragegericht beurteilte die beiden obigen Kaufverträge als einen verdeckten Pfandvertrag. Die Kaufverträge wurden für nichtig erklärt, und die Bank wurde zur Rückgabe der Aktien an den Darlehensnehmer verpflichtet, der seine Pflichten erfüllt hatte (Präsidialbeschuß des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 6202/97 vom 06.10.1998). An diesem Beispiel wird auch deutlich, daß die Rechtsprechung eher geneigt ist, Sicherungsverträge eigener Art in die gesetzlichen Sicherheiten umzuqualifizieren, als ihre Eigenständigkeit anzuerkennen.

In anderen Fällen besichert die Bank die Rückgewährung eines Darlehens, indem sie mit dem Darlehensnehmer einen Vorkaufvertrag schließt. Die Parteien setzen die Frist des Abschlusses des Hauptkaufvertrags nach der Fälligkeit der Darlehensrückzahlung fest. Zahlt der Darlehensnehmer die Mittel nicht zurück, gilt der Darlehensbetrag nebst anfallenden Zinsen als Kaufpreis für die Sache, die gemäß dem Kaufvertrag auf die Bank zu übertragen ist. Im Ergebnis wird die Bank Eigentümerin der Sache.

Obwohl die obigen Sicherungsverträge aufgrund der Vertragsfreiheit durch das Rechtsschrifttum unterstützt und auch durch die ständige Anwendungspraxis legitimiert wurden, besteht ein hohes Risiko, daß die Sicherungsübereignung auch in dieser Form durch ein russisches Gericht als Scheingeschäft angesehen werden kann.

4.2 Sicherungszession

Die Sicherungszession ist dem russischen Recht ebenfalls unbekannt; im Prinzip gelten die Ausführungen zur Sicherungsübereignung für die

Sicherungszession entsprechend. Auch nach russischem Recht ist m.E. die Vereinbarung möglich, daß die Abtretung durch die Darlehensrückzahlung auflösend bedingt sein kann, wobei sie keiner Anzeige beim Schuldner bedarf - wie bei der Verpfändung einer Forderung. Mit der Rückzahlung fällt die Forderung automatisch an den Sicherungsgeber zurück.

4.3 Sonstige vertragliche Sicherungsmöglichkeiten, insb. Warengarantie

Theoretisch ist es aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit nicht ausgeschlossen, schuldrechtliche Sicherungsmechanismen wie etwa Patronatserklärungen oder "pari passu-Klauseln" zu vereinbaren. Es muß jedoch in jedem Einzelfall damit gerechnet werden, daß ein entsprechendes Verlangen bei einer russischen Vertragspartei auf Unverständnis stößt und die Realisierung des vereinbarten Rechts in der Praxis auf große Schwierigkeiten treffen wird. Dies läßt sich am Beispiel der sogenannten Zuckergarantie demonstrieren.

In einer Sache, die vor kurzem vor dem Föderalen Arbitragegericht des Nordkaukasischen Gerichtsbezirks in Krasnodar als Kassationsgericht verhandelt wurde, lieferte eine deutsche Produzentin Pflanzenschutzmittel an eine russische Zuckerfabrik, die diese dann an agrowirtschaftliche Unternehmen gegen Zuckerrüben übertrug. Da die Zuckerfabrik über keine Devisenlizenz zur Abwicklung des Kaufgeschäfts mit der deutschen Lieferantin verfügte, wurde eine russische Außenhandelsorganisation zwischengeschaltet. Den Liefervertrag schlossen die deutsche Lieferantin und die Außenhandelsorganisation, die mit der Zuckerfabrik durch einen Kommissionsvertrag verbunden war. Da die Lieferung vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, wurde vereinbart, daß die Zuckerfabrik eine Garantie auf erstes Anfordern ausstellt. Die Zuckerfabrik hatte wenig Geld und stellte eine Garantie auf Lieferung von Zucker, der seiner Menge nach der Restschuld aus dem Liefervertrag entsprach. Nach der erfolgten Lieferung zahlte die Außenhandelsorganisation nicht. Auch die Zuckerfabrik wollte den Zucker auf Anfordern nicht mehr liefern. Nach ca. 2,5 Jahren erhob die deutsche Lieferantin gegen die Zuckerfabrik Klage auf Lieferung von Zucker in natura gemäß der Garantie.

Das erstinstanzliche Gericht teilte die Ansicht der Beklagten und beurteilte die Garantie als eine Bürgschaft. Die Gültigkeitsdauer der Garantie bis zur Zahlung der Hauptforderung wurde analog einer Bürgschaft als nicht bindend angesehen. Mangels einer wirksam vereinbarten Gültigkeitsdauer wandte das Gericht die durch Art. 367 Ziff. 4 Satz 2 ZGB bestimmte einjährige Ausschlußfrist an und wies die Forderungen wegen des angeblichen Fristablaufs bei Klageerhebung zurück.

Die Kassationsinstanz hob das Urteil auf und verwies in der Begründung darauf, daß es sich bei dem Garantievertrag um einen zulässigen Vertrag eigener Art handelt. Durch die Garantie begründeten die Parteien eine Sicherungsschuld, die weiter als die solidarische Haftung des Bürgen aus einer Bürgschaft gefaßt ist. Aus dem Parteiwillen ergab sich, daß die Zuckerfabrik, die die Pflanzenschutzmittel tatsächlich erhielt, ihre Pflicht sowohl durch Zuckerlieferung wie auch durch Kaufpreiszahlung leisten könnte. Auch die Bestimmung "über ihre Gültigkeitsdauer bis zur Zahlung der Hauptforderung" ist ein Indiz für die Nichtanwendbarkeit der obigen Ausschlußfrist und die Geltung der allgemeinen Verjährungsfrist bei Klageerhebung. *Letztendlich hat die Gerechtigkeit triumphiert. Insgesamt dauerte es jedoch 17 Monate und 15 gerichtlichen Verhandlungen vor verschiedenen Instanzen, bis wir mit Vollstreckung ins Vermögen der Schuldnerin beginnen konnten.*

5. Vertragsunterzeichnung durch russischen Schuldner

Generell sollte man vor Abschluß eines gültigen Vertrags mit russischem Kontrahenten die Kompetenzen seines Vertreters feststellen. Ergibt sich, daß eine der nachstehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen fehlt, wird sowohl Sicherung einer nicht bestehenden Forderung vergeblich, noch ihre Durchsetzung aussichtslos sein:

5.1 Vertretung durch den Generaldirektor

Eine russische Gesellschaft Kapitalgesellschaft wird regelmäßig durch das Einzelexekutivorgan - den Generaldirektor – vertreten. Als ihr "geborener Vertreter" ist er nach dem gesetzlichen Modellfall auf Grundlage der Satzung zur Vertretung der Gesellschaft befugt, bedarf also keiner besonderen Vollmacht. Existiert neben dem Generaldirektor noch ein kollektives

Exekutivorgan - ein Vorstand - kann dieser eine Gesellschaft nur vertreten, wenn dies durch die Satzung, eine vom Generaldirektor ausgegebene Bevollmächtigung oder durch einen entsprechenden Beschluß der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung gedeckt ist.

5.2 Gesetzlicher Organvorbehalt bei Großgeschäften

Die "geborene" Vertretungsmacht des Generaldirektors unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlichen Beschränkungen mit Außenwirkung. Handelt es sich etwa bei dem Hauptvertrag oder dem Sicherungsvertrag um ein sogenanntes "Großgeschäft", greift bei russischen GmbHs und Aktiengesellschaften ein gesetzlicher Organvorbehalt. Ein solches Großgeschäft liegt in der Regel dann vor, wenn der Geschäftswert 25% der Werts der Aktiva des Sicherungsgebers übersteigt. In diesem Fall muß die Veräußerung (beim Hauptvertrag) oder ihre nachträgliche Möglichkeit (z.B. bei einem Pfandvertrag oder einer Bürgschaft) von einem Aufsichtsratsbeschluß - und wenn der Geschäftswert 50% des Werts der Aktiva des Sicherungsgebers übersteigt - von einem Beschluß der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung gedeckt sein. Andernfalls kann das Geschäft auf Seite des russischen Sicherungsgebers gerichtlich für unwirksam erklärt werden. Im Zweifel, wenn es nicht erkennbar ist, ob diese Grenzwerte überschritten oder nicht überschritten werden, sollte auf Vorlage eines entsprechenden Beschlusses bestanden werden.

5.3 Organvorbehalt in der Satzung

Schließlich kann auch die Satzung einen Organvorbehalt konstituieren (etwa dergestalt, daß der Generaldirektor für die Ausstellung einer Bürgschaft einen zustimmenden Beschluß des Aufsichtsrats benötigt). Ein ohne entsprechenden Zustimmungsbeschluß geschlossener Veräußerungsvertrag kann gerichtlich für unwirksam erklärt werden, wenn dem Erwerber der Vorbehalt bekannt war. Davon ist nach der Rechtsprechung auszugehen, wenn im Vertrag auf die Satzung des Sicherungsgebers Bezug genommen wird (*"der Verkäufer, vertreten durch den auf Grundlage der Satzung handelnden Generaldirektor"*).

Und wenn es sich um eine Aktiengesellschaft, die infolge Privatisierung gegründet ist und deren Aktien zu mehr als 25% immer noch dem Staat

gehören, handelt, ist das Geschäft nichtig. Die Rechtsprechung setzt heutzutage fort, zahlreiche Beispiele solcher Transaktionen zu geben. Um diesen Risiken abzuwenden, empfiehlt es sich, die Gründungsdokumente der russischen Partei sorgfältig kennenzulernen.

5.4 Überprüfung der Vertretungsbefugnis

Bei der Prüfung der Vertretungsberechtigung der auf Seiten des Sicherungsgebers handelnden Personen besteht das Problem, daß das russische Recht zur Zeit keinen mit öffentlichen Glauben ausgestatteten Handelsregistrauszug kennt. Ein solches System, das nach deutschem Vorbild funktionieren sollte, beginnt erst ab dem 1.07.2002 mit Inkrafttreten des vor kurzem angenommenen Gesetzes „Über staatliche Registrierung von juristischen Personen“ aufgebaut zu werden. Gemäß den Neuerungen soll die Registrierungsbehörde u.a. die Angaben über den Generaldirektor, die Gründer, Höhe des Satzungskapitals, die Lizenzen der Gesellschaft und Kopien ihrer Gründungsdokumente (!) vorlegen. Diese Informationen werden jeder interessierten Person gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Weigerung, sie vorzulegen, ist verboten.

Vorher können ergänzende Auskünfte - die auch später bei Entscheidung über die Prozesseinleitung gegen säumigen Schuldner von Bedeutung sein könnte - bei verschiedenen staatlichen Organen, den Registrierungskammern, und dem Staatlichen Komitee für Statistik der Russischen Föderation eingeholt werden. Auf Webseite der Föderalen Wertpapiermarktkommission (<http://www.fedcom.ru>) kann man die ausführlichen und zuverlässigen rechtlichen und wirtschaftlichen Angaben über viele Aktiengesellschaften kennenlernen.

Ferner muß sich behelfsweise mit der Prüfung der Satzung und der Vorlage des Protokolls der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung begnügt werden, auf der der Generaldirektor gewählt wurde. Eine Gewähr, daß seit dieser Versammlung nicht ein neuer Generaldirektor bestellt wurde, gibt es aber nicht. In der Praxis ist die Beglaubigung der Unterschrift des auf Verkäuferseite Unterzeichnenden mit dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft ein Indiz, daß dieser zur Vertretung berechtigt ist. Als Ausweg bietet sich in Zweifelsfällen an, darauf zu bestehen, daß der Vertragsabschluß durch einen

entsprechenden Beschluß der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung des Sicherungsgebers gedeckt wird.

II. Die Eintreibung von Forderungen im russischen Recht

1. Gerichtsbarkeit

Helfen die Besicherungsmaßnahmen nicht, die durch den säumigen russischen Schuldner verletzte Rechte durchzusetzen, lohnt es sich, rechtzeitig gerichtliche Schritte einzuleiten. Bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte sind ausländische Personen mit ihren russischen Geschäftspartnern gleichberechtigt. Im Verfahrensrecht wird diese Gleichheit insbesondere durch Art. 46 der russischen Verfassung und Art. 210 Ziff. 2 der russischen Arbitrageprozeßordnung ("**APO**") von 1995 gewährleistet.

Das Gerichtssystem der Russischen Föderation wird von dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, den ordentlichen Gerichten, den staatlichen Arbitragegerichten sowie den Militärgerichten gebildet. Der weitere Ablauf der Gerichtsreform wird insbesondere die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sich bringen.

Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte und die Arbitragegerichte zuständig. Dabei sind die Verfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und Kaufleuten (Unternehmer; oder in Russisch - [*predprinimateli*]) den Arbitragegerichten zugewiesen. Aus diesem Grund ist die Bedeutung der staatlichen Arbitragegerichte für die Außenhandelspraxis um vieles größer als die der ordentlichen Gerichte, deren Kompetenzen im zivilrechtlichen Bereich sich auf die Streitigkeiten zwischen Privatpersonen beschränken und hauptsächlich produkthaftungs-, gesellschafts-, urheber-, arbeits-, familien- und erbrechtliche Sachen betreffen.

Die ordentlichen Gerichte werden bei der Durchsetzung außenwirtschaftlicher Ansprüche nur insoweit eingeschaltet, wie sie bei Anerkennung ausländischer Zivilgerichtsurteile und Schiedssprüche oder Anfechtung inländischer Schiedssprüche, die gegen einen ausländischen Kaufmann gerichtet sind, eingeschaltet. Das Verfahren vor ordentlichen Gerichten richtet sich nach den Vorschriften einer älteren Zivilprozeßordnung von 1964 (i.d.F. vom 07.08.2000; nachfolgend "**ZPO**"). Im Hinblick auf die geringe Rolle der

ordentlichen Gerichte für Außenhandelsstreitigkeiten werden die im weiteren zu erörternden verfahrensrechtlichen Fragen hauptsächlich auf Verfahren vor Arbitragegerichten beschränkt bleiben.

Auch die Anzahl russischer Schiedsgerichte nimmt ständig zu. Das Schiedsgericht, das am häufigsten für die Verhandlung von Außenhandelsstreitigkeiten zu berufen ist, bleibt - wie früher - das Internationale Handelsschiedsgericht [*Mezhdunarodnyj Kommertscheskij Arbitrazhnyj Sud*] bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. In der juristischen Umgangssprache wird das Schiedsgericht oft abgekürzt als "**MKAS**" bezeichnet. Die Tätigkeit des MKAS, der Seeschiedskommission, die ebenso bei der russischen Industrie- und Handelskammer gegründet wurde, anderer Schiedsgerichte, die zur Verhandlung über die grenzüberschreitenden Streitigkeiten angerufen werden, wird durch das Gesetz "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" vom 07.07.1993 ("**IHSG-Gesetz**") geregelt. Die schiedsgerichtlichen Verfahren ohne Auslandsbezug unterliegen den Regelungen der "Vorläufigen Ordnung über das Schiedsgericht für die Entscheidung über wirtschaftliche Streitigkeiten", die durch die Verordnung des russischen Obersten Sowjets vom 24.06.1992 bestätigt wurden.

Denkbar ist auch die Klageerhebung vor einem ausländischen Gericht oder einem ausländischen Schiedsgericht, wenn etwa der russische Schuldner Vermögen außerhalb Rußlands besitzt. Da Rußland Teilnehmerstaat des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 ("**New Yorker-Übereinkommen**") ist, können die Parteien relativ leicht ein ausländisches Schiedsurteil in Rußland vollstrecken lassen.

Bevor man eine Klage einreicht, lohnt es sich in jedem Fall zu versuchen, den Streit außergerichtlich zu entscheiden. Zu diesen Zwecken wäre ein förmliches Drohschreiben mit Aufforderung zur freiwilligen Leistung [*pretensia*] nebst dem Klageentwurf und der ordnungsgemäß beglaubigten Verfahrensvollmacht geeignet. Antwortet der Schuldner innerhalb der im Schreiben festgesetzten Frist nicht, kann der Gläubiger Klage erheben. Ergibt sich gegebenenfalls aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder aus einer Schiedsklausel nicht etwas anderes und hat der Schuldner kein

vollstreckbares Vermögen im Ausland, kommen die russischen Arbitragegerichte als zuständige Streitschlichtungsstellen in Betracht.

2. Internationale Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte

Die internationale Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte ergibt sich aus Art. 22 Ziff. 6 und Art. 210 APO. In einem gesonderten Abschnitt - Abschnitt V (Art. 210 bis 215 APO) - regelt die APO die Besonderheiten des Verfahrens mit Beteiligung ausländischer Personen.

Zu beachten sind auch die Regelungen des Plenarbeschlusses des russischen Höchsten Arbitragegerichts Nr. 8 vom 11.06.1999 „Über die Anwendung von ausländischen Abkommen auf die Fragen des Arbitrageverfahrens" („**Beschluß Nr. 8**") und der durch seinen Informationsbrief Nr. 58 vom 18.01.2001 bestätigten Übersicht über die Praxis der Verhandlung durch Arbitragegerichte von Streitigkeiten, die mit Schutz von ausländischen Investoren verbunden sind („**Informationsbrief Nr. 58**").

Russland ist nicht Teilnehmerstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988, obwohl der Beitritt Russlands zu diesem Übereinkommen gem. Art. 62 theoretisch möglich wäre. Vor kurzem beauftragte die russische Regierung die föderalen Verwaltungsbehörden, sich mit den entsprechenden Vertragsstaaten wegen Beitritts zum Übereinkommen zu beraten.

2.1 Russische Arbitragegerichte sind in den folgenden Fällen zuständig:

2.1.1 wenn der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in Russland hat (Art. 212 Zoff. 1 APO). Dasselbe gilt für Joint Venturis mit ausländischer Beteiligung und Tochtergesellschaften einer ausländischen Gesellschaft, gegen die Klagen gerichtet sind;

2.1.2 wenn der ausländische Beklagte durch eine Zweigniederlassung - also eine Repräsentanz i.S.v. Art. 55 Ziff. 1 ZGB oder eine Filiale i.S.v. Art. 55 Ziff. 2 ZGB - in Rußland vertreten ist (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO). In der Praxis verweisen russische Gläubiger häufig auf diese Vorschrift, wenn sie ihre Klage unter Verletzung der früheren

Gerichtsstandsvereinbarung vor einem russischen Arbitragegericht einreichen. Wie unten angeführt ist die Berufung auf Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO bei Derogation des russischen Rechtsprechungsorgans gesetzwidrig. Auch die Zustellung einer Ladung an eine Repräsentanz gilt nicht als ordnungsgemäße Zustellung;

- 2.1.3 wenn der Beklagte in Rußland Vermögen hat (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 2 APO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine ausländische Person Aktien russischer Aktiengesellschaften oder Beteiligungen an einer russischen GmbH hält;
- 2.1.4 wenn der Erfüllungsort in Rußland liegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 3 APO). Der Erfüllungsort kann z.B. durch Verweis auf eine Lieferungsbasis der Incoterms wie etwa ex works Moscow bestimmt werden. Bei Fehlen einer vertraglichen Regelung wird das russische Gericht von Art. 316 ZGB über den Erfüllungsort einer Verbindlichkeit ausgehen, der z.B. den Erfüllungsort einer Geldforderung am Sitz des Gläubigers bestimmt;
- 2.1.5 wenn eine Transportgesellschaft Ladung in Russland übernimmt oder abgibt (Art. 31 Ziff. 1 lit. b des Genfer Übereinkommens über die internationale Beförderung von Transportgütern vom 19.05.1956; **„CMR-Übereinkommen“**);
- 2.1.6 wenn die Klage auf einer in Rußland vorgenommenen deliktischen Handlung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 4 APO) oder auf ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 5 APO) beruht;
- 2.1.7 wenn der Kläger mit Sitz in Rußland auf Schutz der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufs klagt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 6 APO);
- 2.1.8 wenn eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 7 APO; Näheres vgl. Ziff. 3).

2.2 Ausschließliche Zuständigkeit

... russischer Arbitragegerichte besteht in folgenden Fällen:

- 2.2.1 wenn das Verfahren Eigentum an in Rußland belegenen Immobilien betrifft (Art. 212 Ziff. 3 APO);
- 2.2.2 wenn die Klage gegen eine Transportgesellschaft mit Sitz in Rußland gerichtet ist (Art. 212 Ziff. 4 APO), sofern sie Ladung in einem Land, das sich am CMR-Übereinkommen beteiligt, nicht übernimmt oder abgibt (vgl. oben Ziff. 2.1.5);
- 2.2.3 wenn ein Insolvenzverfahren gegen einen russischen Gemeinschuldner gerichtet ist (Art 28 APO);
- 2.2.4 wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit eines nichtnormativen Aktes eines russischen staatlichen Organs und den durch seine Verabschiedung verursachten Schaden betrifft (Art. 29 Ziff. 3 APO);
- 2.2.5 wenn sich die Forderungen aus Verträgen, die durch staatliche Haushaltsmittel finanziert wurden, ergeben (Art. 239 des Budgetkodexes);
- 2.2.6 wenn sich der Rechtsstreit aus einem Privatisierungsgeschäft ergibt (Art. 29 Ziff. 4 des Gesetzes „Über die Privatisierung des staatlichen Vermögens und über die Grundlagen der Privatisierung des kommunalen Vermögens in der Russischen Föderation“).

2.3 Staatenimmunität

Sowohl im Erkenntnis- wie auch im Vollstreckungsverfahren geht die Russische Föderation vom Grundsatz der absoluten Immunität - *par in parem non habet imperium* - aus. Verfahrensrechtliche Handlungen, die gegen einen Staat gerichtet sind, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung, unabhängig davon, ob sie mit seinen hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

(i) Die Erhebung einer Klage vor dem Arbitragegericht gegen einen ausländischen Staat und seine Heranziehung zur Teilnahme am Verfahren als Beigeladener, (ii) eine Arrestverhängung über sein in Rußland belegenes Vermögen und andere Klagesicherungsmaßnahmen, (iii) die Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen - all diese Handlungen werden nach Art. 213 APO nur mit Zustimmung des betreffenden Staates zugelassen.

Ausnahmen von der Regelung über den Zustimmungsvorbehalt müssen durch ein internationales Abkommen oder durch ein föderales Gesetz festgelegt werden. Sie sind zur Zeit in den bilateralen Abkommen Russlands über den wechselseitigen Schutz von Kapitaleinlagen und dem Gesetz über product sharing agreements enthalten.

Die Beweislast für Immunitätsverzicht trägt der Gegner des ausländischen Staates.

In der Praxis wurde Immunitätsverzicht festgestellt, wenn eine ausländische Botschaft eine Klage gegen einen russischen Bauträger erhoben und damit den Immunitätsverzicht für seine Widerklage begründet hat (Ziff. 6 des Informationsbriefs Nr. 58). Das russische Verfassungsgericht ließ ihn ferner zu, wenn eine ausländische Botschaft die russische Arbeitnehmerin mit Verweis auf die Vorschriften des russischen Arbeitsgesetzbuchs gekündigt hat (Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 2.11.2000).

Der Gesetzesentwurf über die judisdiktionelle Immunität eines Auslandsstaates und seines Eigentums, der bei der Staatsduma eingebracht worden ist und vom Grundsatz der funktionalen Immunität ausgeht, wurde bisher nicht verabschiedet.

3. Gerichtsstandsvereinbarungen mit ausländischen Personen

Gerichtsstandsvereinbarungen sind auch in der russischen außenwirtschaftlichen Vertragspraxis üblich. Dadurch versuchen die Parteien, die gerade im internationalen Rechtsverkehr häufig bestehende Unsicherheit über die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte zu beseitigen. Auf diese Weise kann die Zahl der in Betracht kommenden gesetzlichen Gerichtsstände begrenzt werden. Einigungsschwierigkeiten

werden durch die Wahl eines "neutralen" Gerichtsstands überwunden. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit unabhängig von späteren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse, wie z.B. dem Wohnsitzwechsel einer Partei, festgelegt.

3.1 Rechtsgrundlage

Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen russischen juristischen Personen und Kaufleuten sind in Art. 30 APO geregelt. Danach kann die Zuständigkeit, die durch Art. 25 (allgemeiner Gerichtsstand) und 26 APO (Wahlzuständigkeit) bestimmt ist, durch Vereinbarung der Parteien geändert werden.

Ist eine Partei der zugunsten eines russischen Arbitragegerichts geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung eine ausländische Person, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Vereinbarung aus Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 7 APO. Sollten sich die Parteien für ein russisches Arbitragegericht entscheiden, empfiehlt es sich - aufgrund der höheren Qualifikation der Richter im Vergleich zu den Richtern in anderen Regionen und im Hinblick auf die Verfahrensvertretungs- und Reisekosten -, die Zuständigkeit des Arbitragegerichts der Stadt Moskau zu bestimmen.

Die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, durch die ein ausländisches Gericht bestellt wird und die früher häufig von den russischen Arbitragegerichten ignoriert wurde, ergibt sich zur Zeit aus Ziff. 7 des Beschlusses Nr. 8. Die heutige russische Rechtsprechung erkennt die Wirksamkeit der Vereinbarungen an, die z.B. den Gerichtsstand vor dem Bezirksgericht Wien oder dem Amtsgericht Frankfurt/Main begründen.

3.2 Anwendungsbereich

Die Gerichtsstandsvereinbarungen sind in folgenden Fällen unzulässig:

- a) bei Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstandes (vgl. Ziff. 2.2);
- b) wenn die Vertragsparteien keinen (Wohn-) Sitz in Rußland haben, es sei denn, daß sich aus einem internationalen Abkommen, das die Russische Föderation unterzeichnet hat, etwas anderes ergibt;

- c) wenn gemäß der Vereinbarung ein ordentliches Gericht zuständig sein soll. Durch Art. 22 APO ist die Zuständigkeit von Arbitragegerichten für Streitigkeiten zwischen den o.g. Personen zwingend vorgeschrieben. Erhebt ein Kaufmann vor einem ordentlichen Gericht Klage, so hat dieses das Verfahren einzustellen;
- d) über die Übergabe der Streitigkeit an das Arbitragegericht eines föderalen Gerichtsbezirks, das nur als Kassationsinstanz berufen sein kann, oder an das Höchste Arbitragegericht, das nur bei Streitigkeiten mit Beteiligung öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte oder bei Anfechtung von Rechtsakten des russischen Präsidenten u.a. als erstinstanzliches Gericht tätig wird.

3.3 Form und Zustandekommen

... werden durch die allgemeinen Vorschriften des ZGB geregelt. Als verfahrensrechtliche Verträge bedürfen Gerichtsstandsvereinbarungen mit Beteiligung von ausländischen Personen immer der Schriftform. Bei Nichteinhaltung sind sie nach Art. 162 Ziff. 3 ZGB nichtig.

Die Parteien müssen eine Gerichtsstandsklausel hinreichend konkret ausgestalten. Dies erspart später zumindest Zeit und Nachweise für ihre Zulässigkeit nach ausländischem Verfahrensrecht. Ferner besteht das Risiko, daß die Gerichtsstandsklausel durch das Gericht als nicht bindend angesehen und die erklärte Zuständigkeitsrüge des ausländischen Beklagten außer acht gelassen wird.

Bei Möglichkeit sollten die Parteien das für ihre Streitigkeiten zuständige Gericht (die Gerichte) im einzelnen bezeichnen. Die Rechtsprechung erkennt auch die Gerichtsstandsklausel an, nach der jede der Parteien an ihrem Sitz verklagt werden muß. Andererseits wirft eine Vereinbarung, nach der z.B. eine deutsche Bank von dem Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden kann (Ziff. 6 Abs. 2 Satz 2 der deutschen AGB-Banken), beim russischen Gericht viele Fragen auf, deren Beantwortung die beklagte Bank durch Übersetzung umfangreicher Auszüge aus der deutschen ZPO und der einschlägigen Kommentarliteratur bzw. durch ein Gutachten bekräftigen muß.

3.4 Folgen der Unzuständigkeit

Sie unterscheiden sich je nach dem, ob das Arbitragegericht seine Unzuständigkeit aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung vor oder nach der Verfahrenseröffnung feststellt und welches Gericht - das russische oder das ausländische - durch die Parteien gewählt wird:

3.4.1 Wenn dies vor der Verfahrenseröffnung erfolgt, muß das Arbitragegericht gem. Art. 108 Ziff. 3 APO die Klage von Amts wegen an die Klägerin zurückgeben, weil "die Sache nicht in die Zuständigkeit des jeweiligen Arbitragegerichts fällt". Gegen den entsprechenden Beschluß kann Beschwerde eingelegt werden.

3.4.2 Wenn die Unzuständigkeit des Arbitragegerichts nach der Verfahrenseröffnung festgestellt wird, muß das Arbitragegericht die Sache an das zuständige Arbitragegericht verweisen. Die Initiative zum Erlaß eines entsprechenden Beschlusses kann vom Arbitragegericht ausgehen, darf aber auch durch die Verfahrensbeteiligten ergriffen werden. Das Arbitragegericht, an das ein Rechtsstreit verwiesen wurde, muß diesen zur Verhandlung annehmen. Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit unter den Arbitragegerichten sind unzulässig.

3.4.3 Anders ist es, wenn die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts wählen und das russische Arbitragegericht deswegen keine bindenden Weisungen für ein Judikativorgan eines anderen souveränen Staates abgeben kann.

In diesem Fall muß das Arbitragegericht gemäß Art. 85 Ziff. 1 APO das Verfahren von Amts wegen einstellen. Einen entsprechenden anfechtbaren Einstellungsbeschluß können die Parteien auch mittels Zuständigkeitsrüge vor der ersten Verhandlung in der Sache beantragen. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung zwischen zwei Fallgruppen.

Erstens, das Arbitragegericht stellt ein Verfahren ein, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung den allgemeinen Gerichtsstand, der sich nach dem Sitz der Beklagten bestimmt, derogiert (Ziff. 7 Abs. 5 des

Beschlusses Nr. 8). Die Wahlzuständigkeit, die durch Art. 212 Ziff. 1 Unterz. 1 bis 6 APO festgelegt ist, ist deshalb ebensowenig derogationsfest: Die Parteien können etwa die Zuständigkeit des russischen Arbitragegerichts nach dem Ort des Vermögens der ausländischen Beklagten, z.B. bei Vorhandensein von Anteilen an russischen Unternehmen, abwählen.

Zweitens, das Arbitragegericht stellt das Verfahren ein, wenn sich herausstellt, daß das Verfahren im gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien von einem ausländischen zuständigen Gericht früher eröffnet worden ist. Im Unterschied zu der ersten Fallgruppe setzt die Verfahrenseinstellung aus diesem Grund gem. Art. 214 Abs. 2 APO voraus, daß ein entsprechendes ausländisches Urteil in Rußland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

Die Zuständigkeitsrüge muß vor Beginn der Verhandlung in der Sache geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Zuständigkeit des russischen Arbitragegerichts kraft rügeloser Einlassung zur Hauptsache begründet. Die Zuständigkeitsrüge wird auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie erst vor einer erneuten erstinstanzlichen Verhandlung nach Aufhebung des früheren Urteils durch das Kassationsgericht erklärt wird. Die Aufhebung eines gesetzwidrigen Urteils stellt das Recht auf Erklärung einer Zuständigkeitsrüge nicht wieder her.

3.5 Rechtsmittel

Die Streitentscheidung durch ein unzuständiges Arbitragegericht ist gesetzlich nicht ausdrücklich als Anfechtungsgrund vor der Appellations- oder Kassationsinstanz aufgeführt. Wenn die o.g. Voraussetzungen (Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts, rechtzeitige Zuständigkeitsrüge, Derogation des allgemeinen Gerichtsstands sowie die frühere Verfahrenseröffnung im Ausland gemäß einem internationalen Abkommen) gegeben sind, muß die entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung erlassene Entscheidung aufgehoben werden. Das entsprechende Verfahren ist einzustellen.

4. Das Verfahren mit Auslandsbezug

Die Entscheidungen über Rechtsstreite mit Beteiligung von ausländischen Personen, über die noch vor kurzem vor staatlichen Gerichten ziemlich selten verhandelt wurde, werden häufig mangelhaft erstellt. Aus der Untersuchung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gerichtsbezirks ergibt sich, daß es 1999 als Kassationsgericht 60% solcher Streitigkeiten aufgehoben hat (Erläuterungsvermerk zur Übersicht der Gerichtspraxis des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gerichtsbezirks über die Sachen mit Beteiligung von ausländischen Personen). Damit ist die Aufhebungsrate fast doppelt so groß als bei Urteilen in Sachen ohne ausländisches Element. Die meisten Mängel der ausfertigenen Urteile sind mit falschen Bestimmung der Rechtsfähigkeit einer ausländischen Streitpartei, der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Ladung, Nichtanwendung von Schiedsklauseln oder Gerichtsstandsvereinbarungen oder auch falschen Anwendung des fremden Rechts.

Ein ausländischer Gläubiger muß seiner Klage nebst den Beweisen, mit denen er seine Forderungen glaubhaft macht, einen beglaubigten Handelsregisterauszug, eine beglaubigte Verfahrensvollmacht und einen Nachweis über die Zahlung der Verfahrensgebühr beilegen. Bei Ausfertigung dieser Dokumente ist folgendes zu beachten:

4.1 Handelsregisterauszug und Verfahrensvollmacht

Die Verfahrensvollmacht muß nicht unbedingt ausschließlich durch ein Einpersonenorgan des ausländischen Klägers unterzeichnet werden. Zwar fordert das russische Arbitrageverfahrensrecht, daß eine Verfahrensvollmacht im Namen einer Organisation durch ihren Leiter bzw. eine andere - durch die Gründungsdokumente ausdrücklich bevollmächtigte - Person zu unterzeichnen ist (Art. 49 Ziff. 2 APO). Die Form einer Vollmacht bestimmt sich aber gem. Art. 165 Ziff. 3 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung nach dem Recht des Ortes ihrer Erteilung.

In einer Sache wurde die Klage einer schweizerischen Gesellschaft abgewiesen, da sich die Befugnisse der Unterzeichner - eines Geschäftsführers der Hauptgesellschaft und eines Geschäftsführers der

Zweigniederlassung - zur Unterzeichnung der vorgelegten Verfahrensvollmacht aus ihrer Satzung nicht ergaben. Das Höchste Arbitragegericht hob das Urteil auf, da die beiden Geschäftsführer gemäß dem vorgelegten Handelsregisterauszug die Klägerin gemeinschaftlich vertreten konnten (Präsidialbeschuß Nr. 7006/99 vom 18.07.2000). Die Zulässigkeit der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die seit Jahren bei der Vertretung von deutschsprachigen Mandanten bekannt ist, ist somit offiziell bestätigt.

Der Handelsregisterauszug und die Verfahrensvollmacht müssen legalisiert oder mit Apostille versehen werden. Ein Dokument, mit dem etwa das ausländische Konsulat in Rußland die Rechtsstellung der betreffenden Streitpartei bestätigen will, ersetzt den Handelsregisterauszug nicht (Ziff. 1 des Informationsbriefs Nr. 58). Wie viele anderen Staaten, u.a. Österreich und Deutschland, ist Rußland am Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 beteiligt. Ein deutscher Kläger kann deshalb diese Dokumente mit einer Apostille abstempeln lassen.

Eine allgemeine Bevollmächtigung im Namen des ausländischen Klägers reicht nach russischem Verfahrensrecht nicht aus. Erforderlich ist, daß die vorgesehenen Verfahrenshandlungen ausdrücklich aufgeführt werden. Zu diesen Handlungen zählen nach Art. 50 APO und Art. 35 Ziff. 2 des Vollstreckungsgesetzes

- (i) die Unterzeichnung der Klageschrift,
- (ii) die Änderung des Grundes oder des Gegenstandes der Klage,
- (iii) die Erhöhung oder die Verringerung der Klageforderung,
- (iv) der Vergleichsschluß,
- (v) die Klagerücknahme,
- (vi) die Übergabe der Sache ans Schiedsgericht,
- (vii) die Erteilung von Untervollmachten,
- (viii) die Anfechtung des Urteils und die Unterzeichnung eines Antrags auf die Einlegung eines Protestes,
- (ix) die Aufforderung zur Zwangsvollstreckung des Urteils,
- (x) die Einreichung und die Abberufung von Vollstreckungsdokumenten,
- (xi) die Anfechtung der Handlungen von Gerichtsvollziehern und
- (xii) die Entgegennahme von zugesprochenem Vermögen.

4.2 Vertretung durch die russische Repräsentanz und Zustellung

Eine Klage gegen einen russischen Schuldner kann auch durch den Leiter der in Rußland ansässigen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens unterzeichnet werden. Seine Befugnis zur Unterzeichnung der Klageschrift muß - ähnlich wie bei Klageerhebung durch einen Anwalt - durch eine Vollmacht ausdrücklich bestimmt werden. Sonst wird die Klage entweder zurückgegeben oder ohne Verhandlung abgewiesen.

Verklagt der russische Partner eine ausländische Person, so gilt die Zustellung der gerichtlichen Ladung zum Termin als nicht ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Klage etwa nur an ihre russische Zweigniederlassung zugestellt wurde. Zur Zeit ist Rußland Teilnehmerstaat des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 01.03.1954 ("ZPÜ"). Der ordnungsgemäße Übermittlungsweg ist der diplomatische. Das Arbitragegericht richtet die Ladung durch das russische Außenministerium an einen deutschen Beklagten unter Zwischenschaltung des russischen Justizministeriums. Dabei beträgt die Ladungsfrist mindestens sechs Monate.

Verletzt das Arbitragegericht dieses Übermittlungsverfahren, indem es die Ladung an die russische Zweigniederlassung oder per Post an die Hauptgesellschaft ins Ausland absendet, steht es in freiem Ermessen des ausländischen Beklagten, ob er sich zur Hauptsache einläßt. Das Verfahren kann er durch eine Zustellungsrüge verhindern. Wird über die Sache ohne seine Beteiligung entschieden, ist das Urteil anfechtbar.

Ab dem 15.11.2001 tritt das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 ("HZÜ") für Rußland in Kraft. Als allgemeine Regel läßt HZÜ die unmittelbare Zustellung an die in dem ersuchten Vertragsstaat eingerichtete Zentrale Behörde, die den Antrag prüft und die Zustellung vornimmt, zu. In Rußland wird das Justizministerium wahrscheinlich ihre Funktionen übernehmen. Zusätzlich sollten die erleichterten Zustellungsverfahren, wie z.B. durch die Post, in Rußland anerkannt werden, soweit der ersuchte Vertragsstaat - wie Russland selbst - keinen Widerspruch gegen diese Zustellungsform eingelegt hat. Deutschland gehört zu solchen Vertragsstaaten nicht.

In einer Sache hat das Gericht in St. Petersburg bereits in Mai dieses Jahres einen bekannten deutschen Autohersteller zum Ersatz eines LKWs und einer Geldstrafe verurteilt, obwohl der Beklagte unmittelbar durch die Post zur Verhandlung geladen war. Abgesehen vom Fehler bei Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs von HZÜ ließ das Gericht außer Acht, dass diese Zustellungsform gemäß dem eingelegten Widerspruch auf deutschem Staatsgebiet ausscheidet. Die oben stehende Kassationsinstanz gab unserer Kassationsbeschwerde statt und hob das erlassene Urteil auf.

4.3 Verfahrenskosten

4.3.1 Zusammensetzung

Die Verfahrenskosten setzen sich nach Art. 89 APO zusammen aus (i) der bei Klageerhebung zu zahlenden Verfahrensgebühr [*gosudarstwennaja poschlina*] und (ii) den Auslagen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Erstellung von Sachverständigengutachten, für die Ladung von Zeugen, für Inaugenscheinnahme und auch für Vollstreckungskosten. All diese Kosten werden von der Streitpartei erstattet. Anwaltskosten gehören nicht zu diesen Kosten.

4.3.2 Anwaltskosten

Nach russischem Arbitrageverfahrensrecht übernimmt jede streitende Partei ihre Anwaltskosten, die aus der Vertretung vor einem staatlichen Arbitragegericht entstehen, selbst. Theoretisch könnte die obsiegende Partei auf Erstattung der Anwaltskosten gesondert klagen. In der Praxis kommt dies jedoch darauf äußerst selten vor, da diese Verfahren zu zusätzlichen Verfahrens- (und Anwalts-) kosten führen und die Erfolgsaussichten fast gleich Null sind.

Die Honorarvereinbarungen, die die russischen Anwälte mit ihren Mandanten abschließen, werden auf Basis des Zeitaufwands getroffen. Obwohl bis vor kurzem auch die Erfolgshonorarvereinbarungen durchaus zulässig und üblich waren, sieht das Höchste Arbitragegericht Vereinbarungen von contingent fees heute als gesetzwidrig an (Ziff. 2 des Informationsbriefs des Präsidiums

des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 48 vom 29.09.1999 "Über Einzelfragen der Gerichtspraxis, die bei Verhandlung von Streitigkeiten, die mit Verträgen über Erbringen von Rechtsberatungsdienstleistungen verbunden sind, entstehen"). Trotz dieser Rechtsprechung kommen die Erfolgshonorarvereinbarungen auch in der heutigen Geschäftspraxis ziemlich häufig vor.

4.3.3 Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr ist grundsätzlich vor Klageerhebung zu zahlen. Ein entsprechendes Zahlungsnachweis ist der Klage beizulegen.

Die Höhe der Verfahrensgebühr hängt vom Umfang der Klageforderungen ab. Sie steigt nicht linear, sondern degressiv und wird gemäß Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verfahrensgebühr bestimmt. Der Mindestgebührensatz beträgt 5% des Streitwerts, darf aber nicht unter dem Mindestlohn von USD 3,- liegen. Die höchstmögliche Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Mindestlöhne, also ca. USD 3.000,-.

Ausländische Personen können die Verfahrenskosten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten bzw. durch ihre russischen Zweigniederlassungen erbringen. Wird die Verfahrensgebühr z.B. durch einen verfahrensbevollmächtigten Anwalt gezahlt, empfiehlt es sich, im Überweisungsauftrag auf die Vollmacht zu verweisen.

Die Verfahrenskosten dürfen nicht in Fremdwährung entrichtet werden. Die zulässige Währung ist Rubel (Ziff. 14 des Beschlusses Nr. 8).

4.4 Ermittlung und Anwendung von ausländischem Recht

Die russischen Rechtsprechungsorgane ermitteln und wenden ausländisches Recht von Amts wegen an. Ähnlich wie in Österreich oder in Deutschland wird es als Recht und nicht als Tatsache behandelt. Die Nichtanwendung oder die falsche Anwendung ausländischen Rechts führt zur Aufhebung des Urteils durch die höheren Instanzen.

Das Arbitragegericht stellt die Geltung und den Inhalt der ausländischen Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung und Anwendung durch die Praxis in

dem betreffenden ausländischen Staat fest (Art. 12 Ziff. 1 APO). Das ausländische Recht muß auch nach russischem Recht in der Gestalt angewendet werden, in der es im Ausland tatsächlich gilt. Zu diesen Zwecken darf sich das Gericht gem. Art. 12 Ziff. 2 APO wegen der Mitwirkung oder Erläuterungen an die zuständigen Organe und Organisationen in der Russischen Föderation und im Ausland wenden oder Spezialisten heranziehen.

In der Praxis sind die Anfragen des Gerichts an die „zuständigen Organe und Organisationen in der Russischen Föderation“ unwirksam und deswegen selten. Das Justizministerium läßt die Anfragen ohne Antwort oder verweist sich in seiner Antwort darauf, daß es über keine relevanten Informationen verfügt. Ein rechtswissenschaftliches Institut begründete seine Weigerung, die Anfrage zu beantworten, damit, daß es als wissenschaftliche Einrichtung dafür nicht zuständig ist. In einem weiteren Fall gab die Botschaft eines ausländischen Staates in Moskau überhaupt keine Antwort auf die gerichtliche Anfrage. Das Außenministerium erteilte eine so lapidare Auskunft hinsichtlich der Anfrage zum belgischen Recht, daß das Gericht sie kaum verwerten könnte.

Viel öfter beweisen die Parteien den Inhalt der relevanten Vorschriften selbständig, indem sie notariell beglaubigte Übersetzungen der offiziellen Gesetzesausgaben, der Rechtsprechungspraxis und Kommentarliteratur vorlegen. Dieser Ermittlungsweg ist durch Art. 157 der fortgeltenden Grundlagen der Zivilgesetzgebung gestattet.

Kommt es nicht zur Ermittlung der einschlägigen ausländischen Vorschriften, wendet das Arbitragegericht das russische Recht an.

4.5 Übersetzungen

Die Gerichtssprache ist Russisch. Aus diesem Grund müssen alle fremdsprachigen Dokumente mit ihrer Übersetzung vorgelegt werden. Die Übersetzung ist durch einen russischen Notar beglaubigen zu lassen. Andernfalls kommt man kaum zu einem für die ausländische Partei befriedigenden Ergebnis. So konnte das Gericht in einem Rechtsstreit über die Klageforderungen u.a. deswegen nicht entscheiden, weil der Vertrag, aus

dem sich die Klageforderungen angeblich ergaben, in Chinesisch ausgefertigt und ohne Übersetzung vorgelegt wurde.

5. Vergleich

5.1 Rechtsgrundlage

Es steht den Parteien frei, in jedem Prozeßstadium einen Vergleich zu schließen (Art. 37 Ziff. 3 APO). Dies gilt auch dann, wenn bereits ergangene Entscheidungen durch eine höhere Instanz wieder aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen wurde. Die Beigeladenen sind beim Abschluß des Vergleiches nicht mit heranzuziehen.

5.2 Formerfordernis

Aus Art. 121 APO ergibt sich, daß ein während eines anhängigen Verfahrens geschlossener Vergleich der Schriftform bedarf. Nach russischem Recht ist es nicht möglich (selbst wenn ein Notar die Unterzeichnung beurkundet hat), daß sich eine der Vergleichsparteien der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

5.3 Verfahren

Der Vergleich zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits kann sowohl außerhalb des Verfahrens durch die Parteien geschlossen und anschließend dem Gericht vorgelegt als auch unmittelbar vor Gericht unterzeichnet werden. Zu beachten ist dabei, daß die Unterzeichner zur Unterzeichnung eines Vergleichs ordnungsgemäß befugt sein müssen.

Lediglich ein vor Gericht im Rahmen einer anhängigen Klage geschlossener und von dem Gericht bestätigter Vergleich hat Folgen für das Vollstreckungsverfahren. Gemäß Art. 135 Ziff. 3 APO ist der gerichtliche Beschluß über die Bestätigung des Vergleichs sofort vollstreckbar.

Sofern die durch den Vergleich begründete Forderung nicht sofort fällig bzw. gestundet ist, legt das Arbitragegericht in dem Vollstreckungstitel den Zeitpunkt fest, ab dem dieser wirksam wird. Leistet der Beklagte auf die Vergleichsvereinbarung nicht freiwillig, kann der Vollstreckungstitel dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden.

Nach Abschluß des Vergleichs ist dessen Bestätigung sowie die Verfahrenseinstellung zu beantragen. Dieser Antrag kann durch die Klägerin

oder durch beide Parteien gemeinsam gestellt werden. Das Gericht gibt dem Antrag unter folgenden Voraussetzungen statt:

- (i) die Bedingungen des Vergleichs müssen eindeutig und vollstreckbar sein;
- (ii) die Vergleichsbedingungen dürfen nicht gegen russisches Recht verstoßen und
- (iii) durch den Vergleich dürfen die Rechte und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bestätigt das Gericht den Vergleich nicht.

Nach der Prüfung und Bestätigung des Vergleichs erläßt das Arbitragegericht einen Beschluß, mit dem das Verfahren eingestellt wird. Auf Antrag der Klägerin kann das Gericht unverzüglich nach der Bestätigung des Vergleiches einen Vollstreckungstitel ausstellen.

6. Internationales Schiedsverfahren

6.1 Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ziehen die Parteien ein Schiedsverfahren dem Verfahren vor staatlichen Judikativorganen vor. Die Vorzüge liegen in der größeren Fachkompetenz der Richter, die durch die Parteien nach eigenem Ermessen ernannt werden können, in der endgültigen Entscheidung, die nur in Ausnahmefällen anfechtbar ist, und in der politischen Unabhängigkeit des Schiedsgerichts. Nach Beurteilung eines deutschen Rechtswissenschaftlers enthalten fast 90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge heute eine Schiedsklausel.

Die Tätigkeit internationaler Schiedsgerichte in Rußland wird durch mehrere - multilaterale und bilaterale - Abkommen, an denen Rußland beteiligt ist, geregelt. Zu nennen sind vor allem das New Yorker-Übereinkommen und das Genfer Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961. Häufig werden die Fragen der Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile in bilateralen Verträgen, wie z.B. Handelsverträgen, zwischen Rußland und einem ausländischen Staat geregelt.

Unter den besonderen Gesetzen ist an erster Stelle das IHSG-Gesetz zu nennen. Das IHSG-Gesetz wurde aufgrund des entsprechenden UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985 erlassen. In seinen beiden Anlagen wurden die Geschäftsordnungen des MKAS und der Seeschiedskommission bei der russischen Industrie- und Handelskammer bestätigt. Die durch die Geschäftsordnungen bestimmten Sonderkompetenzen (insbesondere hinsichtlich der Klagebesicherung) und die große Erfahrung ihrer Schiedsrichter bei der Behandlung von internationalen Handelsstreitigkeiten lassen zur Zeit das MKAS und - für seerechtliche Streitigkeiten - auch die Seeschiedskommission als die führenden internationalen Schiedsgerichte in Rußland erscheinen.

6.2 Schiedsvereinbarung

Grundlage für die Verhandlung einer Streitsache vor dem MKAS ist eine entsprechende Schiedsvereinbarung.

Art. 7 Ziff. 1 IHSG-Gesetz definiert die Schiedsvereinbarung als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Üblicherweise wird die Schiedsvereinbarung als Klausel in einen Vertrag (dem Hauptvertrag) aufgenommen. Zulässig ist auch ihr Abschluß in Form eines selbständigen Vertrags, wenn es z.B. später bei der Abwicklung des Außenhandelsgeschäfts zum Streit kommt.

Dabei wird die Schiedsvereinbarung nach russischem Recht vorwiegend als rechtlich selbständige Vereinbarung behandelt. Weder die Anfechtung noch die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Hauptvertrags oder der Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung, mit der das Entstehen von Ansprüchen aus dem Hauptvertrag verbunden wurde, berührt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Dies wurde mehrfach durch die konsequente Rechtsprechung des MKAS bestätigt.

Umstritten bleibt allerdings die Frage, ob die Abtretung von Forderungen aus einem Hauptvertrag auch zum Übergang einer darin enthaltenen Schiedsklausel führt. Das MKAS verneint die automatische Abtretung der Schiedsklausel mit den sonstigen Forderungen, da nach dieser Ansicht Schiedsvereinbarungen rechtlich selbständige Verbindlichkeiten begründen.

Das Höchste Arbitragegericht ist anderer Meinung. In einer Streitsache verhandelte es über die Zession der Forderungen aus einem Darlehensvertrag, der eine Schiedsklausel über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer bestimmte. Der Neugläubiger verklagte den russischen Darlehensnehmer beim russischen Arbitragegericht am Sitz des Schuldners, da er von der rechtlichen Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung ausging. Das Höchste Arbitragegericht wies die Klage unter Berufung auf Art. 384 ZGB ab. Danach gehen Rechte des bisherigen Gläubigers in demselben Umfang und zu denselben Bedingungen auf den neuen Gläubiger über (Ziff. 15 des Informationsbriefs des Präsidiums des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 29 vom 16.02.1998 "Übersicht über die arbitragegerichtliche Praxis der Entscheidung von Streitigkeiten mit Beteiligung ausländischer Personen").

Die Ansicht des Höchsten Arbitragegerichts ist m.E. falsch. Die Schiedsvereinbarung begründet für alle Parteien eine besondere verfahrensrechtliche Schuldverbindlichkeit, deren Übertragung der Zustimmung des Schuldners bedarf. Um die Unbestimmtheit in der Frage abzuwenden, welche Rechtsprechungsbehörde für den Streit über die abgetretenen Forderungen zuständig ist, empfiehlt es sich deshalb zum Zeitpunkt der Zession zu versuchen, das zuständige Gericht mit dem Schuldner abzustimmen. Geht er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Gläubiger davon ausgehen, daß die Schiedsvereinbarung i.S.v. Art. 8 IHSG-Gesetz wegen der Zession der Hauptforderungen nicht erfüllbar ist. Die Klage kann dann vor einem Arbitragegericht am Sitz des Schuldners eingereicht werden. Das Risiko eines abweisenden Urteils und damit der Versagung internationaler Gerichtsbarkeit bleibt jedoch ziemlich hoch.

Schiedsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Form gilt als gewahrt,

- (i) wenn die Schiedsvereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück enthalten ist,

- (ii) wenn sie durch den Austausch von Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die die Vergegenständlichung der Vereinbarung erlauben, geschlossen wurde,
- (iii) wenn eine der Parteien das Bestehen einer Vereinbarung behauptet und die andere dies nicht bestreitet;
- (iv) durch entsprechende Bezugnahme in einem schriftlichen Vertrag auf ein Schriftstück, das eine Schiedsklausel enthält.

Die an sich einfache Abfassung von Schiedsklauseln erweist sich häufig als mangelhaft. Eine Vereinbarung über ein institutionelles Schiedsverfahren muß das zuständige Schiedsgericht zweifelsfrei bezeichnen. Bei einer nicht genauen Bezeichnung besteht die Gefahr der Versagung internationaler Zuständigkeit.

Für die wirksame Bestellung des MKAS reicht es nicht aus, die Streitigkeit z.B. einem "Internationalen Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer" oder einem abstrakten "(Handels-) Schiedsgericht in Moskau" durch die Parteivereinbarung zu unterwerfen. In diesem Fall läßt sich nicht bestimmen, ob das MKAS, d.h. das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, oder das Schiedsgericht bei der Moskauer Industrie- und Handelskammer für die Sache zuständig ist. Das MKAS nimmt die Klagen, die mit solchen unbestimmten Schiedsvereinbarungen verbunden sind, nicht an. Andererseits kann auch das staatliche Arbitragegericht die Klage unter Verweis auf Art. 107 Ziff. 2 APO abweisen. Im Ergebnis verliert eine ausländische Person viel Zeit, um die Zuständigkeit des Arbitragegerichts nachzuweisen, oder schlimmstenfalls überhaupt die Möglichkeit, ihre Forderungen durchzusetzen.

Bei Bestellung eines ad hoc-Schiedsgerichts sollten die Parteien die Schiedsrichter bzw. das Verfahren ihrer Bestellung, den Sitz und die Verfahrensregeln bestimmen. Zu diesen Zwecken bietet sich der Verweis auf die bekannte UNCITRAL-Schiedsordnung von 1976 an. Wählen die Parteien Moskau als Sitz ihres Schiedsgerichts, kann das MKAS z.B. bei der Ernennung der Schiedsrichter, Zustellung von Anträgen und anderen Unterlagen und Durchführung der mündlichen Verhandlung Unterstützung leisten. Grundlage für diese Unterstützung sind die ab dem 01.01.2000

geltenden Regelungen über die Unterstützung eines Schiedsgerichts durch das MKAS gemäß der UNCITRAL-Schiedsordnung.

Die zu empfehlende Musterschiedsklausel für die Streitbeilegung durch das MKAS lautet wie folgt:

"Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, werden durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluß der staatlichen Gerichte entschieden."

6.3 Klagesicherung

Das russische Zivilverfahrensrecht erlaubt einem ausländischen Gläubiger nicht, seine in Rußland erhobene Schiedsklage zu besichern. Eine Ausnahme davon stellt die Klagesicherung vor dem MKAS oder vor der Seeschiedskommission dar.

Den Vorsitzenden dieser beiden Schiedsgerichte steht gemäß den jeweiligen Anlagen zum IHSG zu, auf Antrag des Klägers Höhe und Form der Klagesicherung festzusetzen. Dem Antrag des Klägers wird bei Erfüllung von zwei Voraussetzungen stattgegeben.

Der Kläger muß die objektive Bestätigung dafür vorlegen, daß der Beklagte Handlungen vornimmt, die eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs erschweren oder unmöglich machen können. Zu diesen Zwecken kann z.B. nachgewiesen werden, daß der Beklagte sein Vermögen verringert.

Die andere Voraussetzung ist, daß der Kläger seinerseits Sicherheit für die Kosten des Beklagten, ihm im Falle eines unterliegenden Urteils entstehen, leisten muß. In der Regel legt der Kläger seinem Antrag auf Klagesicherung eine Bankgarantie bei.

Der Antrag auf Klagesicherung muß nicht unbedingt mit oder nach der Klageerhebung gestellt werden. Der Beklagte kann ihn auch vor der Klageerhebung einreichen. Die angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen

werden wirkungslos, wenn nicht innerhalb eines Monats danach Klage erhoben wird.

Mit dem Beschluß des Vorsitzenden des MKAS wird der Beklagte zur freiwilligen Ausstellung einer Bankgarantie, die die Klageforderungen in vollem Umfang besichert, aufgefordert. Bei Nichterfüllung der Aufforderung kann der Kläger die Klagesicherung nach den Regelungen über die Zwangsvollstreckung initiieren, indem er beim zuständigen ordentlichen Gericht die Belegung des Vermögens der Beklagten mit Arrest beantragt.

6.4 Schiedsverfahrenskosten

Bei Klageerhebung vor dem MKAS bzw. Antragsstellung auf Klagesicherung zahlt der Kläger eine pauschalierte Registrierungsgebühr in Höhe von USD 500,-, die auf den Betrag der später zu zahlenden Schiedsgerichtsgebühr angerechnet wird. Die Höhe der Schiedsgebühr variiert vor allem je nach dem Streitwert. Bei einem Mindeststreitwert bis zu USD 10.000,- beträgt sie USD 1.400,-. Bei einem Höchststreitwert über USD 10.000.000,- wird sie nach der Formel $\text{USD } 39.440,- + 0,10\% \text{ des Streitwerts}$ berechnet. Aus einem Streitwert von USD 100.001 bis zu USD 200.000 ergibt sich die Verfahrensgebühr aus $\text{USD } 5.740,- + 2,80\% \text{ des Streitwerts}$. Unter besonderen Umständen (bei einem wesentlich höheren Zeitaufwand u.a.) kann der Vorsitzende eine Erhöhung der Schiedsgerichtsgebühr beantragen.

Anders als bei Verfahren vor staatlichen Arbitragegerichten sind die nachgewiesenen Anwaltskosten im Schiedsverfahren zu erstatten.

Das Schiedsgericht erlegt die Verfahrenskosten mit seinem Urteil der unterliegenden Partei auf.

6.5 Anfechtung von internationalen Schiedsurteilen russischer Schiedsgerichte

Mit einer Schiedsvereinbarung verbinden die Parteien ihre Hoffnung, daß der Streit durch das Schiedsurteil endgültig beigelegt wird. In Ausnahmefällen kann es jedoch angefochten werden. Rechtsmittel gegen ein in Rußland erlassenes Schiedsurteil können sowohl vor den ordentlichen obersten Gerichten des russischen Föderationssubjekts als auch vor zuständigen

ausländischen Vollstreckungsbehörden eingelegt werden. Für Anträge auf Aufhebung von Schiedsurteilen des MKAS ist das Moskauer Stadtgericht zuständig.

Der Aufhebungsantrag kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Schiedsurteils bei dem Antragssteller eingereicht werden. Die Verfahrensgebühr wird in der Praxis analog wie bei der Kassationsanfechtung von Entscheidungen ordentlicher Gerichte berechnet. Ihrer Höhe nach beträgt sie die Hälfte der streitwertabhängigen Verfahrensgebühr. Bei einem Streitwert über RUR 500.000,- oder ca. USD 18.000,- beträgt die Verfahrensgebühr 0,75% des Streitwerts.

Die Aufhebungsgründe, die mit den in Art. V des New Yorker-Übereinkommens (außer Abs. 1 lit. e) identisch sind, sind in Art. 34 Ziff. 2 IHSG-Gesetz angeführt. Sie lassen sich in zwei Fallgruppen gliedern.

Die erste Fallgruppe umfaßt die Aufhebungsgründe, die durch den Antragsteller nachzuweisen sind. Zu diesen Gründen gehört z.B. die Verletzung des IHSG-Gesetzes durch das schiedsrichterliche Verfahren, insbesondere ein Verstoß gegen den durch Art. 18 des IHSG-Gesetzes festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien. Das Schiedsgericht verletzt diesen Grundsatz, wenn es z.B. eine der Parteien zum Nachweis von Tatsachen, für sie nicht die Beweislast trägt, verpflichtet. Entgegen § 34 seiner Schiedsordnung folgt das MKAS nicht immer diesem Grundsatz, weshalb ein Schiedsurteil aus diesem Grund angefochten werden könnte.

Die zweite Fallgruppe schließt die Aufhebungsgründe ein, bei deren Vorlage das Gericht von Amts wegen das Schiedsurteil aufheben kann. Zu ihnen zählen zwei Fälle - die Verletzung der öffentlichen Ordnung und die Unklagbarkeit der Forderungen nach russischem Recht im Schiedsverfahren.

Die Verletzung der öffentlichen Ordnung setzt voraus, daß die Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften, die dem angefochtenen Schiedsurteil zugrunde gelegt wurden, zu einem Ergebnis führt, das mit den Grundlagen des russischen Rechts unvereinbar ist. Das Oberste Gericht läßt den Verweis auf die Verletzung der öffentlichen Ordnung nicht zu, wenn das russische

Recht als anwendbares Recht bestimmt wurde (Beschuß des Obersten Gerichts vom 25.09.1998).

Die Unklagbarkeit der Forderungen nach russischem Recht im Schiedsverfahren kommt z.B. in Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit eines Arbitragegerichts für die Streitigkeit vor (vgl. Ziff. 2.2).

Noch eine denkbare Möglichkeit bietet die Unklagbarkeit gemäß Art. VIII Abschn. 2 lit. b Satz 1 des Bretton Woods-Abkommens über den Internationalen Währungsfonds vom 1.-22.07.1944, das von Österreich am 27.08.1948, von Deutschland am 14.08.1952 und von Rußland am 01.01.1992 unterzeichnet wurde. Dabei ist in Ziff. 6 der Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation Nr. 2815-1 vom 22.05.92 konkret festgelegt, daß mit Eintritt der Russischen Föderation in den IWF Art. VIII Abschnitt 2 b) des IWF-Vertrags in vollem Umfang auf dem Gebiet der RF rechtskräftig und gültig wird. Gemäß dieser Vorschrift kann aus Devisenkontrakten, die die Währung eines Mitglieds berühren und die im Widerspruch zu den von dem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen stehen, in den Mitgliedsstaaten nicht geklagt werden. Mangels entsprechender russischer Rechtsprechung und Diskussionen in der Literatur müssen die Anwendungsvoraussetzungen von Art. VIII Abschn. 2 lit. b Satz 1 des Bretton Woods-Abkommen sorgfältig dargelegt werden.

Mangel einer wirksamen Schiedsklausel kann nicht die Aufhebung eines Schiedsurteils begründen, wenn der Anfechtungskläger keine Zuständigkeitsrüge beim Schiedsgericht geltend machte (Präsidialbeschuß des Obersten Gerichts vom 15.11.2000).

7. Einzelzwangsvollstreckung

7.1 Rechtsgrundlagen

Die Kernregelung des russischen Zwangsvollstreckungsrechts bildet das föderale Gesetz über die Zwangsvollstreckung vom 21.07.1997. Unter den besonderen Rechtsvorschriften sind die Sonderabschnitte von APO und ZPO, die Regierungsverordnungen "Über die Bestätigung des Verfahrens und der

Bedingungen der Verwahrung des arrestierten und beschlagnahmten Vermögens" Nr. 723 vom 07.07.1998 und "Über die Bestätigung des Verfahrens des Arrests von Wertpapieren" Nr. 934 vom 12.08.1998 zu nennen. Daneben sind auch die Regelungen des russischen Justizministeriums zu verschiedenen Fragen der Zwangsvollstreckung von Bedeutung.

7.2 Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsdokumente

Die Behörde, die in Rußland für die Zwangsvollstreckung zuständig ist, heißt Gerichtsvollzieherdienst [*Sluzhba sudebnych pristawow*] beim Justizministerium der Russischen Föderation. Die Tätigkeit seiner Beamten wird durch das föderale Gesetz "Über die Gerichtsvollzieher" vom 21.07.1997 normiert.

Für eine wirksame Vollstreckung ist ein gültiges Vollstreckungsdokument erforderlich. Als solches gelten gem. Art. 7 Ziff. 1 Vollstreckungsgesetz vor allem die Vollstreckungstitel [*ispolnitelnyi list*], die durch die staatlichen Gerichte aufgrund ihrer eigenen Entscheidungen, der Schiedsurteile des MKAS und anderer Schiedsgerichte, der Entscheidungen ausländischer Gerichte sowie von Schiedsgerichten ausgestellt wurden.

Urteile der ordentlichen Gerichte, Schiedsurteile des MKAS, Urteile ausländischer Gerichte sowie Schiedsgerichte sind nicht vollstreckbar, sondern es bedarf eines besonderen Vollstreckungstitels eines ordentlichen Gerichts. Demgegenüber kann aus Vollstreckungstiteln, die von den Arbitragegerichten erlassen werden, vollstreckt werden.

7.3 Verfahren

Einen Vollstreckungstitel, der auf Geldzahlung lautet, kann der Vollstreckungsgläubiger an die Bank, die das Konto des Schuldners führt, abgeben. Dies lohnt sich, wenn der Vollstreckungsschuldner über ein ausreichendes Kontoguthaben verfügt. Die Bank muß entweder innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Vollstreckungstitels leisten oder den Titel mit Vermerk über seine Nichterfüllung zurückgeben. In der Praxis kann der Vollstreckungsgläubiger seinen Anspruch auf diese Weise nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn die Klage z.B. vorher rechtzeitig durch

Kontenpfändung gesichert wurde. (Die Beschlüsse des Arbitragegerichts über die Klagesicherung sind sofort zu erfüllen.) Häufig werden die Vollstreckungstitel nicht erfüllt zurückgegeben.

Als alternative und weitverbreitete Möglichkeit kommt, die Vorlage des Vollstreckungstitels beim Gerichtsvollzieher am (Wohn-) Sitz des Schuldners oder am Belegenheitsort seines Vermögens in Betracht.

Die in einem Vollstreckungstitel dokumentierten Ansprüche müssen im Rahmen einer festgelegten Frist bei der Bank oder beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Die Vollstreckungstitel für die Urteile der Arbitragegerichte und der - russischen und ausländischen - Schiedsurteile sind z.B. sechs Monate lang nach ihrem Inkrafttreten gültig. Die Gültigkeitsdauer der Vollstreckungstitel, die aufgrund von Entscheidungen der russischen ordentlichen und ausländischen Gerichte ausgestellt werden, ist länger und beträgt drei Jahre. Falls der Vollstreckungsgläubiger das Vollstreckungsdokument nach Ablauf dieser Frist vorlegt, nimmt der Gerichtsvollzieher es nicht an. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vollstreckungsgläubiger aber die Verlängerung dieser Frist beantragen. Der Verlängerungsantrag ist an dasselbe Gericht, das den Vollstreckungstitel ausgestellt hat, zu richten.

Der Gerichtsvollzieher trifft innerhalb von drei Tagen nach Vorlage des Vollstreckungstitels einen Beschluß über die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens, in dem die Frist für die freiwillige Erfüllung der Forderungen aus dem Vollstreckungstitel bestimmt ist. Diese Frist darf gemäß Art. 9 des Vollstreckungsgesetzes fünf Tage nicht überschreiten. Bei der unbegründeten Nichterfüllung der Aufforderung muß der Schuldner zusätzlich eine Vollstreckungsgebühr i.H.v. 7% des geschuldeten Betrags an den Staat zahlen. Diese Vollstreckungsgebühr darf erst nach der Einziehung der Schuldbeträge, die dem Vollstreckungsgläubiger zustehen, abgezogen werden (Beschuß des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 13-P vom 30.07.2001). Sofort nach der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens ist der Gerichtsvollzieher gem. Art. 9 Ziff. 5 des Vollstreckungsgesetzes berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Vermögen des Schuldners mit Arrest zu belegen.

Hat der Vollstreckungsschuldner auf die Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung nicht reagiert, kann der Gerichtsvollzieher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anordnen. In erster Linie kommt dabei die Geldmittelpfändung in Betracht. Fehlen ausreichende Geldmittel, kann der Gerichtsvollzieher sonstiges Vermögen, z.B. Wertpapiere oder dem Schuldner zustehende Forderungen, pfänden. Das gepfändete Vermögen wird dann durch öffentliche Versteigerung veräußert.

Lautet der Vollstreckungstitel auf Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes, arrestiert ihn der Gerichtsvollzieher und überträgt ihn an den Vollstreckungsgläubiger. Ist eine gattungsweise bestimmte Sache vorhanden, kann die Art und Weise der Vollstreckung geändert werden. Sofern ein Vollstreckungstitel bei einem ordentlichen Gericht beantragt werden muß, kann dies nur der Gerichtsvollzieher tun (Art. 355 ZPO). Im Falle eines Vollstreckungstitels, der durch ein Arbitragegericht ausgestellt wurde, kann dieser Antrag auch durch den Vollstreckungsgläubiger oder -schuldner gestellt werden (Art. 205 APO). Bei Fehlen einer individuell bestimmten Sache hat der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch.

Das Risiko, daß ein Vollstreckungstitel gegen einen russischen Vollstreckungsschuldner nicht vollstreckbar ist, besteht immer. Der Gerichtsvollzieher kann dem Vollstreckungsgläubiger den Titel zurückgeben (was in der Praxis häufig vorkommt),

- (i) wenn es insbesondere unmöglich ist, den Belegenheitsort des Vermögens des Vollstreckungsschuldners festzustellen oder Angaben über sein Kontoguthaben zu bekommen (Art. 26 Ziff. 3 des Vollstreckungsgesetzes),
- (ii) wenn der Vollstreckungsschuldner kein Vermögen, in das vollstreckt werden kann, hat und alle vom Gerichtsvollzieher getroffenen zulässigen gesetzlichen Maßnahmen gescheitert sind (Art. 26 Ziff. 4 des Vollstreckungsgesetzes).

7.4 Rechtsmittel gegen den Gerichtsvollzieher

Auf alle Fälle ist zu berücksichtigen, daß auch ein Vollstreckungsgläubiger gegen die Handlungen oder die Unterlassung des Gerichtsvollziehers

Beschwerde einlegen kann. Diese Befugnis steht ihm gemäß Art. 90 des Vollstreckungsgesetzes innerhalb von zehn Tagen nach der (Nicht-)Vornahme einer bestimmten Handlung zu. Zu beachten ist, daß der Verfahrensvertreter zur Anfechtung der Handlungen des Gerichtsvollziehers durch eine Vollmacht ausdrücklich berechtigt werden muß.

Unter Umständen kann der Vollstreckungsgläubiger auf Ersatz von Schäden, die durch den Gerichtsvollzieher verursacht wurden, klagen. Beklagte ist die Russische Föderation gem. Art. 1071 ZGB auf, die durch das russische Finanzministerium vertreten wird. Für diese Klagen muß der Vollstreckungsgläubiger keine Verfahrensgebühr zahlen.

8. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile

Vorraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Gerichtsurteils in Rußland ist eine entsprechende Regelung in einem Abkommen unter Beteiligung von Rußland und dem jeweiligen ausländischen Staat.

Im Rahmen der GUS gelten das Übereinkommen über das Verfahren der Verhandlung über Streitigkeiten, die mit der Ausführung wirtschaftlicher Tätigkeiten verbunden sind, vom 20.03.1992 und das Übereinkommen über die Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien und Strafsachen vom 23.01.1993. Im übrigen sind Regelungen, in denen ausländische Urteile anerkannt werden, in ca. 30 bilateralen Rechtshilfeabkommen, u.a. mit Italien, Spanien, den ehemaligen sozialistischen Staaten und den Republiken der UdSSR enthalten.

Mit den meisten Ländern, u.a. mit Österreich und Deutschland, hat Rußland keine bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen geschlossen. Wie gesagt, ist Rußland zur Zeit nicht Teilnehmerstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988. Die Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gerichte sind in Rußland deshalb nicht vollstreckbar. Um Ansprüche gegen ein russisches Unternehmen in Rußland zwangsweise

durchsetzen zu können, muß der Vollstreckungsgläubiger aus diesen Ländern ein Arbitragegerichtsurteil oder ein Schiedsurteil vorweisen.

Die anerkennungsfähigen ausländischen Gerichtsurteile werden im Verfahren, das durch das jeweilige Abkommen und den fortgeltenden Präsidialerlaß des Obersten Sowjets der UdSSR "Über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Arbitragen" vom 21.06.1988 ("**Präsidialerlaß vom 21.06.1988**") festgelegt wurde, für vollstreckbar erklärt. (*Das Höchste Arbitragegericht und das Justizministerium erarbeiteten den Entwurf des Gesetzes über die Rechtshilfe, das anstelle des veralteten Präsidialerlasses vom 21.06.1988 treten sollte*). Im wesentlichen ist dieses Verfahren mit dem für die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils geltenden Verfahrens (vgl. unten) vergleichbar.

9. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs erfolgt gemäß dem New Yorker-Übereinkommen, an dem - wie bereits ausgeführt - die Russische Föderation beteiligt ist. Zu diesem Zweck muß ein ausländischer Vollstreckungsgläubiger eine Vollstreckbarerklärung beim obersten Gericht des jeweiligen Gebiets beantragen.

Die Mindestangaben, die in dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsurteils enthalten sein müssen, sind durch Ziff. 3 des Präsidialerlasses vom 21.06.1988 bestimmt. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Sitz des Antragstellers und seines Vertreters,
- Name und Sitz des Schuldners,
- Vollstreckbarerklärung.

Auch die relevanten russischen Verfahrensvorschriften sowie eine Auflistung der Anlagen sind anzugeben.

Zu den zwingenden Anlagen des Antrags auf Vollstreckbarerklärung gehören:

- (i) Vollmacht für den Verfahrensvertreter;
- (ii) Handelsregisterauszug des Antragstellers;

- (iii) Schiedsspruch;
- (iv) Schiedsgerichtsklausel.

Alle Anlagen (außer einem Liefervertrag) müssen mit Apostille und einer durch einen russischen Notar beglaubigten Übersetzung versehen werden. Der Liefervertrag mit der Schiedsgerichtsklausel, der in zwei Sprachen - in Russisch und in einer Fremdsprache - abgefaßt wurde, ist im Original oder in einer notariell beglaubigten Abschrift vorzulegen.

Ob auch in dieser Sache eine Verfahrensgebühr zu zahlen ist, ist umstritten. Das Moskauer Stadtgericht vertritt z.B. die Ansicht, dass sie gezahlt werden muss, während die anderen Gerichte, wie etwa in Krasnodar, kein solches Anfordern festlegen. U.E. soll die Verfahrensgebühr in solchen Angelegenheiten nicht entrichtet werden, da sich eine entsprechende Pflicht aus den geltenden Rechtsvorschriften nicht ergibt und sich insbesondere ihre Höhe nicht aus dem Gesetz "Über die Verfahrensgebühr" i.d.F. vom 13.04.1999 feststellen läßt. In der Praxis zahlt man jedoch analog zu einer Klage, die keinen Vermögenswert hat, bei der Vorlage des Antrags auf Vollstreckbarerklärung zehn gesetzlich festgelegte Mindestlöhne oder ca. USD 35,-.

Das Verfahren erstreckt sich in der Regel über zwei gerichtliche Sitzungen - die Vorverhandlung und die vereinfachte Verhandlung. Aus unserer Praxis sind aber auch die Fälle bekannt, als das Gericht über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ohne mündliche Verhandlungen entschieden hat. Erfahrungsgemäß dauert es bis zu zwei Monaten nach Vorlage des Antrags auf Vollstreckbarerklärung bei dem Moskauer Stadtgericht, bis ein Exequatururteil ausgestellt wird.

Gemäß Art. 209 ZPO ist eine Entscheidung grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Entscheidungen ordentlicher Gerichte erwachsen regelmäßig mit Ablauf der Kassationsbeschwerdefrist in Rechtskraft. Geht innerhalb von zehn Tagen nach der Urteilsfassung keine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung ein, tritt damit Rechtskraft ein. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Vollstreckungstitels beim Gerichtsvollzieher zu laufen.

Aufgrund des wirksamen Exequatururteils erstellt das Gericht von Amts wegen einen Vollstreckungstitel. Das ordentliche Gericht übersendet den Vollstreckungstitel in der Regel direkt an den Gerichtsvollzieher. Es empfiehlt sich jedoch, den Vollstreckungstitel durch einen Verfahrensvertreter abzuholen (diese Praxis ist zulässig) und sodann mit dem Exequatururteil, der Vollmacht und dem Handelsregisterauszug bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher eigenhändig einzureichen.